

MROS

Meldestelle für Geldwäscherei
Bundesamt für Polizei



2. RECHENSCHAFTSBERICHT

1999/2000



Adresse:

Meldestelle für Geldwäscherei
Bundesamt für Polizei
Bundesrain 20
3003 Bern

Telefon

(++41) 031 / 323 40 40

Fax

(++41) 031 / 323 39 39

Internet

<http://www.admin.ch/bap>

e mail

mros.info@bap.admin.ch

*Time shall unfold what plighted cunning hides.
Who covers faults, at last with shame derides.*

*Was List verborgen, wird ans Licht gebracht.
Wer Fehler schminkt, wird einst mit Spott verlacht*

Shakespeare, King Lear, 1st act, 1st scene

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort.....	3
2 Tätigkeiten im Berichtszeitraum	5
2.1 Ausgesuchte Typologien.....	5
2.2 Praxis zu Art. 9 und 10 GwG.....	13
2.3 Konferenzen und Seminare	17
3 Internationales.....	19
3.1 Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF).....	19
3.2 Egmont Gruppe.....	22
3.3 Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden.....	22
4 Datenschutz und GEWA.....	23
4.1 Datenschutz.....	23
4.2 GEWA	23
5 Statistik der Meldestelle für Geldwäscherei.....	25
5.1 Gesamtübersicht per 31. März 2000	25
5.2 Betroffene Strafverfolgungsbehörden.....	26
5.3 Herkunft der Finanzintermediäre.....	28
5.4 Domizil der Vertragspartner	30
5.5 Nationalität der Vertragspartner.....	32
5.6 Domizil der wirtschaftlich Berechtigten.....	34
5.7 Nationalität der wirtschaftlich Berechtigten.....	36
5.8 Branchen der meldenden Finanzintermediäre	38
5.9 Deliktsarten.....	40
5.10 Gründe für Meldungen.....	42
5.11 Verteilung der Meldungen.....	44
6 Ausblick / Projekte	47
6.1 Strategie MROS.....	47
6.2 EURO	48
6.3 Neue Projekte.....	50
7 Internet-Links.....	51
7.1 Schweiz.....	51
7.2 International.....	51
8 Grundlagen.....	53
8.1 Auszüge aus dem Geldwäschereigesetz.....	53
8.2 Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei.....	55
8.3 Checkliste Allgemein.....	61
8.4 Regelablauf bei Meldungen.....	65

1 Vorwort

Sowohl die Anzahl der Meldungen wie auch die darin involvierten Vermögenswerte haben 1999/2000 deutlich zugenommen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 370 Meldungen zu Geschäftsbeziehungen erstattet, bei denen der begründete Verdacht bestand, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen, in Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Vorjahr: 160 Meldungen; + 231 %). Diese Meldungen betrafen Vermögenswerte im Umfang von CHF 1'543'773'872.00 (+ 448 %)¹. Dieser Anstieg der Meldungen bedeutet nicht, dass im Berichtszeitraum in der Schweiz mehr Geld gewaschen wurde als vorher. Er zeigt vielmehr, dass Geldwäscher nicht mehr gefahrlos damit rechnen können, unerkant zu bleiben.

Der deutliche Anstieg der Anzahl der Meldungen und vor allem die damit verbundenen Vermögenswerte (ein Ausdruck der Qualität der Meldungen) ist daher positiv zu werten. Es zeigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen nicht blosser Buchstabe geblieben sind, sondern von vielen Akteuren auf dem Finanzplatz Schweiz auch gelebt werden. Die Meldungen wurden auch im zweiten Berichtsjahr überwiegend von Banken erstattet. Diese Quote stieg von 80 % im Jahr 1998/99 gar auf 85 % an. Die Beteiligung des Nichtbankensektors liegt noch unter den Erwartungen, auch wenn nicht für die gesamte Branche der gleiche Massstab angewendet werden kann.

Wie im Vorjahr wurden ca. zwei Drittel der Meldungen an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Davon waren wiederum hauptsächlich die Finanzzentren Genf und Zürich betroffen. Den häufigsten Hintergrund der Meldungen bildeten Vorgänge, die der Wirtschaftskriminalität zugeordnet werden können.

Zwei Sonderfaktoren sind in diesen Zahlen zu berücksichtigen. Zum einen kam es im Herbst 1999 zu einem starken Anstieg der Meldungen im Zusammenhang mit Presseberichten zu Ermittlungen in den USA, die Vorgänge bei der Bank of New York betrafen. Diese Meldungen (insgesamt 26) wurden von uns an die Genfer Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, auch wenn teilweise Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten in anderen Teilen der Schweiz betroffen waren. In Genf konnte damit eine Konzentration des Verfahrens erreicht werden. Zum anderen kam es zu einer Vielzahl von Meldungen als Folge einer Pressemitteilung des Bundesamtes für Polizei, wonach die nigerianischen Behörden ein Rechtshilfeersuchen zu Personen im Umfeld des ehemaligen Präsidenten Nigerias Abacha stellten. Auch diese Meldungen wurden an die federführenden Genfer Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Insgesamt kam es im Komplex "Abacha" zu Meldungen im Umfang von CHF 800'000'000.00. In beiden Fällen wurden bei vielen Banken teils umfangreiche interne Untersuchungen ausgelöst, die zu den besagten Meldungen führten.

¹ Summe der den Finanzintermediären anvertrauten Vermögenswerte in CHF zum Zeitpunkt, in dem die Meldung erstattet wurde

Bei den Auswertungen nach Vertragspartner (juristische Sichtweise) und wirtschaftlich Berechtigten (wirtschaftliche Sichtweise) haben wir neu auch eine Aufteilung nach Nationalität und Domizil vorgenommen. Während bei den Vertragspartnern die Stellung der Offshore-Gesellschaften (British Virgin Islands, Cayman Islands, Isle of Man, Bahamas etc) hervorsticht, so ist bei den wirtschaftlich Berechtigten die höhere Quote von Personen russischer Nationalität bemerkenswert. Letzteres steht insbesondere im Zusammenhang mit den oben erwähnten "Bank of New York"-Ermittlungen.

63% der Meldungen², die wir 1998/1999 an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet haben, führten zur Eröffnung eines Strafverfahrens, das noch offen ist. Diese Quote ist – auch im internationalen Vergleich – erfreulich hoch. Es liegt in der Natur der Sache, dass noch keine rechtskräftigen Verurteilungen oder Einziehungsverfügungen vorliegen. Die meisten Verfahren müssen rechtshilfweise in Zusammenarbeit mit den ausländischen Justizbehörden geführt werden, was erfahrungsgemäss viel Zeit benötigt. Schliesslich konnten durch die Meldungen eine Reihe von Rechtshilfeersuchen des Auslandes unterstützt werden. Im weiteren ist auch die Zahl der Einstellungsverfügungen nicht als Zeichen von Nichteffizienz anzusehen. Auch die Eröffnung eines Strafverfahrens hat abschreckende Wirkung und dient so dem guten Ruf des Finanzplatzes Schweiz.

Einen grossen Stellenwert in unserer Arbeit nimmt die internationale Zusammenarbeit ein. Die Mitarbeit in den Gremien der FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) und in der Egmont Gruppe der FIU's (Financial Intelligence Units - weltweiter Verbund der Geldwäscherei-Meldestellen) bringt konkrete Erfolge. Am 16. Juli 1999 haben wir mit der belgischen Meldestelle (CTIF-CFI) eine Absichtserklärung unterzeichnet, welche die Zusammenarbeit regelt. Die Verhandlungen mit den Meldestellen Frankreichs, Finnlands und der Tschechischen Republik sind weit vorangeschritten und wir rechnen mit der Unterzeichnung in nächster Zeit.

Mein herzlicher Dank geht an meine Mitarbeiter, die Herren Mark van Thiel - mein Stellvertreter -, Alexander Hartmann und Frau Delphine Tuetey. Ohne deren unermüdlichen Einsatz wäre es nicht möglich gewesen, die Aufgaben zu erfüllen. Nur dank ihnen konnten wir an Dutzenden von Veranstaltungen Informationen vermitteln und Fragen der Finanzintermediäre klären.

Daniel Thelesklaf
Chef Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)

27. Juni 2000

² Total weitergeleitete Meldungen 1998/1999: 107

2 Tätigkeiten im Berichtszeitraum

2.1 Ausgesuchte Typologien

Wiederum präsentieren wir an dieser Stelle eine Auswahl von Fällen, die typischerweise an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) weitergeleitet wurden sowie ein Beispiel der Financial Action Taskforce on Money Laundering (FATF). Diese anonymisierte Auswahl von Verdachtsmeldungen zeigt mögliche Arten von Geldwäschereitypologien, darf aber keineswegs als abschliessend verstanden werden. Geldwäscherei findet in allen nur erdenklichen Formen und Varianten statt. Nachfolgende Fallbeispiele dürfen, unter Quellenangabe, zu Ausbildungszwecken herangezogen werden.

Fall 1 Der überhastete Rückzug

Eine mittelgrosse Bank unterhält seit mehreren Jahren eine Kundenbeziehung zu einer ausländischen Kundin. Diese Beziehung verläuft über lange Zeit unproblematisch. Eines Tages erscheint die Kundin am Bankschalter und verlangt die sofortige Auflösung sämtlicher Konti. Auf die Frage des Kundensachbearbeiters, weshalb die Geschäftsbeziehung so rasch abgebrochen werden soll, sagt die Kundin, sie habe Kenntnis davon erhalten, dass eine ihr bekannte Person, welche sie bei der Bank eingeführt habe, in einem südeuropäischen Land wegen des Verdachts der Geldwäscherei verhaftet worden. Sie habe nun Angst, dass ihr Vermögen ebenfalls blockiert werden könnte. Sie möchte das Vermögen bar ausbezahlt bekommen. Einen Kontotransfer auf eine andere Bank möchte Sie nicht.

Weitere Abklärungen der Bank ergeben, dass in besagtem südeuropäischen Land tatsächlich Verhaftungen wegen des Verdachtes des Drogenhandels vorgenommen wurden. Bei einem der Verhafteten seien Unterlagen der Bankkundin in einem Safe gefunden worden.

Die Bank entschliesst sich daraufhin zur Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei, die ihrerseits diese Meldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiterleitet.

Die zuständige Strafverfolgungsbehörde leitet in der Folge ein Straf- und ein Rechtshilfeersuchen ein. Die Vermögenswerte werden teilweise blockiert.

Fall 2 Für Risiken und Nebenwirkungen lesen sie die ...

Kundin einer Bank ist eine mittelgrosse Firma, die nach eigenen Angaben Gesundheitsprodukte und Nahrungsmittel vertreibt. Das Firmenkonto wird gemäss Angaben der Kundin für Zahlungen von Kunden in Europa verwendet. Die eingereichten Kundenunterlagen (Prospekte, Firmendokumentationen) machen einen professionellen Eindruck.

Innerhalb von sechs Tagen nach Kontoeröffnung sind 11 Zahlungen zwischen GBP 15'000.00 bis 50'000.00 eingetroffen. Praktisch das gesamte Vermögen wird anschliessend sofort an den wirtschaftlich Berechtigten abgeführt. Drei Monate später trifft eine Zahlung über USD 500'000.00 ein.

Durch den ungewöhnlichen, unregelmässigen Zahlungsfluss sowie die sofortige Abführung des Vermögens an den wirtschaftlich Berechtigten wird der Kundensachbearbeiter misstrauisch und möchte weitergehende Abklärungen bei der Kundin vornehmen. Die Bank kontaktiert den Kunden und verlangt einen Hintergrundbericht. Der Kunde macht im darauffolgenden Gespräch widersprüchliche und ungenügende Angaben. Unterlagen und Belege, die von der Bank eingefordert werden, werden nicht beigebracht resp. die Einreichung wird verweigert. Daraufhin erstattet die Bank eine Verdachtsmeldung nach Art. 9 GwG an MROS und blockiert die Vermögenswerte.

Bei eigenen Abklärungen stellt die Meldestelle fest, dass die involvierten Personen in Grossbritannien in einen Betrugsfall verwickelt sind. Nachdem in England ein Presseartikel über diesen Fall erscheint, versuchen die verantwortlichen Personen sofort ihre Vermögenswerte abzuziehen. Eine Anfrage von MROS bei der englischen Meldestelle für Geldwäscherei ergibt, dass in Grossbritannien gegen die Firmenverantwortlichen wegen Betrug ermittelt wird. Die Meldung wird daraufhin an die kantonale Strafverfolgungsbehörde zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Grossbritannien stellt in der Folge ein Rechtshilfeersuchen an die Schweiz. Ein Strafverfahren wird in der Schweiz eröffnet und ein laufendes Verfahren in Grossbritannien wird durch die Meldung unterstützt. Der zugrundeliegende Straftatbestand ist Art. 146 StGB.

Fall 3 Las Estancias Argentinas

Ein spanischer Staatsangehöriger eröffnet eine Kundenbeziehung bei einer Bankfiliale. Er zahlt anlässlich der Kundeneröffnung PTS 10'000'000.00 auf sein Konto in bar ein. Auf die Frage nach dem wirtschaftlichen Hintergrund erklärt der Einzahler, dass das Geld aus Liegenschaftsverkäufen in Argentinien stammt.

Zwei Monate später zahlt der Kunde wiederum PTS 6'000'000.00 in bar auf sein Konto ein. Wieder erklärt er, das Geld stamme aus Liegenschaftsverkäufen in Argentinien. Er wolle sich zur Ruhe setzen und sich aus dem Geschäftsleben zurückziehen.

Drei Monate später erscheint seine Frau und will PTS 16'000'000.00 bar auf ein neu zu eröffnendes Compte-Joint einzahlen, das auf sie und ihren Ehegatten lauten soll. Das Geld stamme wiederum aus Liegenschaftsverkäufen. Ihr Mann könne deshalb nicht persönlich erscheinen, weil er einen Unfall erlitten habe. Die Bank eröffnet das Gemeinschaftskonto nicht, da die Eröffnungsformalitäten vom Ehemann nicht unterzeichnet retourniert werden.

Einige Monate später erscheint die Frau wiederum am Bankschalter und will nochmals PTS 15'000'000.00 bar auf das Konto ihres Ehemannes einzahlen. Das Geld stamme abermals aus Liegenschaftsverkäufen in Argentinien. Die Kundenberater sprechen die Frau darauf an, dass das Compte-Joint nicht eröffnet werden konnte, weil der Ehemann die Eröffnungsformalitäten nicht unterzeichnet und noch immer nicht zurückgesandt habe. Die Kundenberater schlagen daraufhin vor, den Ehemann doch direkt im Spital anzurufen.

Daraufhin gibt die Frau zu, dass ihr Mann wegen Drogenbesitzes in Südamerika im Gefängnis sitze.

Eine Meldung wird daraufhin an die Meldestelle für Geldwäscherei abgesetzt. Die Meldung wird an die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

Fall 4 Interne Angelegenheiten

Eine Bankfiliale eines schweizerischen Finanzintermediärs wurde im Ausland überfallen. Der Überfall fiel durch seine hohe Professionalität und den überaus hohen gestohlenen Betrag auf.

Die ausländische Polizeibehörde bildete eine Sonderkommission, die sich mit dem Überfall während Monaten beschäftigte. Nach intensiven Ermittlungen gelang es schliesslich die Räuber dingfest zu machen. Einige der gefassten Personen gaben zu, wo das Geld versteckt war.

Nach anfänglichen Ermittlungserfolgen und dem Auffinden von Teilen der Beute fingen die Ermittlungen an zu stocken. Einige der Mitglieder der Sonderkommission stellten fest, dass Unregelmässigkeiten in der Ermittlungsarbeit auftauchten. Es gab offensichtlich Widersprüchlichkeiten in den Geständnissen der Räuber und den tatsächlich gefundenen Vermögenswerten sowohl in örtlicher als auch in quantitativer Hinsicht.

Die Beamten informierten die Abteilung für interne Angelegenheiten. Diese begann selbst eine Untersuchung. Wenig später erhärtete sich der unglaubliche Verdacht, dass einer der untersuchenden Beamten Teile der Beute abgezweigt haben könnte. Im Zentrum der Ermittlungen stand dabei bald einmal Frank K.

Frank K. war Mitglied der Sonderkommission, die mit den Ermittlungen in diesem Falle betraut wurde. In diesem Zusammenhang hielt er sich oft im Ausland auf um die gestohlenen Gelder sicherzustellen und anschliessend wieder dem rechtmässigen Besitzer zurückzugeben.

Franks Arbeitsplatz und seine Wohnung wurden durchsucht. An seinem Wohnsitz wurden Prospekte und Werbematerial von Anlagefonds gefunden. Es gab aber keine Anhaltspunkte, dass Frank ein Konto bei einem schweizerischen Finanzintermediär eingerichtet hätte.

Der ermittlungsführende Untersuchungsrichter erbat mittels eines Rechtshilfeersuchens an die Schweiz, Informationen von den diversen, im Prospektmaterial werbenden schweizerischen Banken.

Die zuständige Schweizerische Strafverfolgungsbehörde lehnte das ausländische Rechtshilfesuch mit der Begründung ab, dass es keine spezifischen Angaben über mögliche Vermögenswerte von Frank in der Schweiz enthielt.

Einige Monate später erhielt die Meldestelle für Geldwäscherei eine Verdachtsmeldung einer Bank. Die vorgenommenen Analysen führten anhand der Indizien zum obenerwähnten Rechtshilfeersuchen. MROS kontaktierte daraufhin sofort die entsprechende ausländischen Meldestelle und fand in Zusammenarbeit mit dieser bald heraus, dass der Bankkunde Frank K. sein müsse. Die Vermögensauszüge bestätigten, dass Frank K. die gestohlenen Vermögenswerte auf diesem Konto deponiert hatte und zwar zu der Zeit in der die Ermittlungen in stocken geraten waren.

Daraufhin übergab die Meldestelle für Geldwäscherei die Verdachtsmeldung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde in der Schweiz. Mit den präzisen Angaben die der schweizerische Untersuchungsrichter nun verfügbar hatte, konnte er dem ausländischen Rechtshilfeersuchen entsprechen. Daraufhin wurden die Vermögenswerte in der Schweiz bis auf weiteres blockiert.

Fall 5 Die falsche Branche

Im Verarbeitungszentrum eines Zahlungsverkehrsanbieters fällt der kontoführenden Person ein merkwürdiges Kontoführungsverhalten einer Kundin (juristische Person) auf. Es werden von den verantwortlichen Personen immer wieder grosse Bargeldmengen direkt am Schalter bar bezogen. Dem Handelsregisterauszug der Firma Subzero AG ist zu entnehmen, dass der Firmenzweck die "Beratung von Unternehmen in allen betrieblichen Sektoren" ist.

Hauptsächlich erhält die Firma aber Einzahlungen von Privatkunden.

Die Bargeldbezüge werden meistens im Kanton A getätigt, obwohl der Firmensitz im Kanton B ist. Die Höhe der Einzahlungen wird jeweils so gesteuert, dass intern kein Formular ausgefüllt werden muss.

Die interne Fachstelle für die Geldwäschereibekämpfung entschliesst sich zu einer Verdachtsmeldung nach Art. 9 GwG an MROS. Diese leitet die Verdachtsmeldung nach eigenen Abklärungen weiter an die zuständige Strafverfolgungsbehörde. Ein Strafverfahren wegen des Verdachts des gewerbsmässigen Betruges und der ungetreuen Geschäftsbesorgung wird eingeleitet.

Fall 6 Die Pressemeldung

Im November 1999 erschien in der Schweizer Tagespresse folgende Meldung: Eine ideelle Gemeinschaft wurde um USD 20'000'000.00 geprellt. Dem Betrug lag ein ausgeklügeltes Schema zugrunde, dass die Möglichkeit bot in eine Grossüberbauung ca. USD 90'000'000.00 zu investieren. Diese Investition hatte noch eine Zusatzkomponente. Die geprellten ideellen Gemeinschaften investierten in die erwähnte Grossüberbauung um dieser in einer schwierigen finanziellen Lage beizustehen und aus diesem Grunde Massenentlassungen zu verhindern.

Von diesen USD 90'000'000.00 zweigten die beiden Täter USD 20'000'000.00 und plazierten diese auf Schweizer Banken. Als die Investoren den Betrug bemerken, setzen sich die Täter nach Mittelamerika ab, in ein Land das keinen Auslieferungsvertrag mit dem entsprechenden Staat besitzt. Der eine der Täter reiste aber nochmals in seinen Heimatstaat zurück um eine letzte Geschäftsangelegenheit zu erledigen. Dort wurde er von den ermittelnden Behörden noch am Flughafen festgenommen.

Diese Pressemeldung wurde auch vom Sachbearbeiter einer der betroffenen Banken in der Schweiz gelesen. Eine interne Sperre der Vermögenswerte wird nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung verfügt und eine Meldung nach Art. 9 GwG an die Meldestelle für Geldwäscherei wird erstattet.

MROS leitet die entsprechende Meldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter. Ein Rechtshilfeersuchen ist zwischenzeitlich in der Schweiz eingetroffen. Die Vermögenswerte werden in der Schweiz blockiert und ein entsprechendes Strafverfahren wird eingeleitet.

Fall 7 Der "Einzahler"

Der Schalterbeamtin eines Zahlungsverkehrsdienstleisters fällt auf, dass ein Kunde immer wieder hohe Bargeldbeträge (zwischen CHF 20'000.00 – 80'000.00) am Schalter bar einzahlt. Das Geld wird in sehr kleiner Stückelung präsentiert. Von Hand wird immer der gleiche Endbegünstigte eingetragen. Die Schalterbeamtin kann nur mit erheblichem Druck den Kunden dazu bringen, das Formular "wirtschaftliche Berechtigung" ausfüllen und einen amtlichen Ausweis kopieren zu lassen.

Man entschliesst sich zu einer Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei.

Nach den weiteren Abklärungen leitet diese den Fall an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter. Der zuständige Untersuchungsrichter leitet eine Vorermittlung wegen des Verdachts der Geldwäsche und der Widerhandlung gegen das BetmG ein.

Fall 8 Verdeckte Ermittlung

Eine Treuhandgesellschaft erhält Gelder zur Vermögensverwaltung auf ihre Depotbeziehung einer Bank im benachbarten Ausland. Die Gelder stammen von einem Kunden aus dem südostasiatischen Raum. Mit diesem Kunden hat die Treuhandgesellschaft einen Treuhandvertrag abgeschlossen. Die notwendigen Dokumente für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht wurden vom Klienten beigebracht. Kapitalnachweise wurden gemeinsam mit einer renommierten Bank überprüft. Weitere Abklärungen und die entsprechende Kundenbetreuung erfolgten durch eine bevollmächtigte Mitarbeiterin im Ausland. Diese Mitarbeiterin wurde verhaftet und nach 14 Tagen ohne Begründung wieder freigelassen.

Nach einer Akteneinsicht durch die Anwälte der Treuhandgesellschaft im benachbarten Ausland stellte sich heraus, dass die entsprechenden Zahlungstransfers bereits seit längerer Zeit verdeckt überwacht wurden. Der Klient reagierte nicht auf die Aufforderung der Treuhandgesellschaft Entlastungsmaterial beizubringen.

Die Treuhandgesellschaft erstattet Meldung an MROS. Diese leitete die Meldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter, welche ihrerseits ein Strafverfahren eröffnete und ein Rechtshilfeersuchen einleitete.

Fall 9 Verdächtige Geldtransfers

Max arbeitete als Angestellter in einer Schweizer Bank. Mit einem der grössten "money-transmitters" überwies Max häufig Gelder in ein westafrikanisches Land. Dabei benutzte er in der Regel immer die gleiche Geschäftsstelle dieses "money-transmitters".

Nach einer gewissen Zeit, bemerkten die Angestellten des "money-transmitters", dass ihr Kunde Max mit anderen Personen am Schalter der Filiale erschien. Max's "Freunde", einer von ihnen hiess Philippe, überwiesen Gelder zugunsten desselben Begünstigten im entsprechenden westafrikanischen Staat.

Auf die Frage des Schalterbeamten nach dem wirtschaftlichen Hintergrund der Transaktionen wurde Max ziemlich aufgeregt. Dies kam dem Schalterbeamten seltsam vor. Um die Verwirrung perfekt zu machen, stellte sich heraus, dass Max's "Freunde" Gelder in ihrem eigenen Namen zugunsten des immergleichen Begünstigten überwiesen. Die Gelder gehörten aber alle Max.

Der Schalterbeamte wurde misstrauisch und entschloss sich eine Verdachtsmeldung nach Art. 9 GwG an die Meldestelle für Geldwäscherei zu senden. Die Analysen, die die Meldestelle in der Folge vornahm, förderten keinerlei verdächtige Anhaltspunkte gegen Max zutage. Im Gegenteil entstand mehr und mehr der Verdacht, dass Max selbst betrogen wurde und zwar nach dem allseits bekannten "419-Betrugsschema".

Viel interessanter waren Max's Freunde. Diese hatten offenbar enge Kontakte zum Rotlichtmilieu. Wie auch immer, da es an genügend Beweisen mangelte und der Verdacht, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrührten nicht erhärtet werden konnte, entschloss sich die Meldestelle für Geldwäscherei den Fall vorläufig zu klassieren.

Einige Monate später übermittelte eine ausländische Meldestelle eine Informationsanfrage an die Meldestelle. Eine in der Anfrage enthaltene Person war Philippe, einer der Begleiter von Max. Es hatte den Anschein, dass Philippe grosse Geldmengen aus dem Ausland in die Schweiz transferiert hatte und deshalb im Ausland aufgefallen war.

Zwischenzeitlich erfuhr die Meldestelle für Geldwäscherei auch, dass gegen Philippe wegen Betruges in einem anderen Schweizer Kanton ermittelt wird.

MROS informierte die ausländische Meldestelle entsprechend. Diese übermittelte ihre Verdachtsmeldung an die eigene Strafverfolgungsbehörde.

Fall 10 ***Ein Fallbeispiel der FATF (Financial Action Task Force on Money-Laundering (aus dem Englischen übersetzt)***

Geldwäscher rekrutieren Einzelpersonen um deren Bankkonti zu missbrauchen

Eine ausländische FIU (Financial Intelligence Unit) erhält von drei Finanzintermediären Verdachtsmeldungen zu ungewöhnlichen Finanztransaktionen. Eine daraufhin eingeleitete Untersuchung der Polizei zeigt auf, dass verschiedene natürliche Personen als "Money Collectors" für eine Organisation angeworben worden sind, die mit Kokain handelt. Diese Personen hatten wiederum den Auftrag andere Personen anzuwerben, die aufgrund ihrer Tätigkeit bereits über eine gut ausgebaute Finanzinfrastruktur verfügen und die daran interessiert sind, für beträchtliche Kommissionen ihre Konti für Geldwäschereischemata zur Verfügung zu stellen. Sie sollten Bargeld auf Ihren Konti deponieren und anschliessend aufgrund von Aufträgen der "Money Collectors" entsprechend disponieren.

Die angeworbenen Personen waren in verschiedenen Branchen tätig. Zielbranchen waren Reisebüros, Import- und Exportfirmen und Computerhändler. Die Zahlungsaufträge wurden mit gefälschten Rechnungen plausibilisiert, die ihrem Kerngeschäft entsprachen.

Die anschliessend geführte Strafuntersuchung führte eine Organisation zutage, die Gelder aus Kokainhandel im Umfang von rund USD 30'000'000.00 gewaschen hatte. Die Verantwortlichen konnten identifiziert werden und sind zur Zeit in mehreren Ländern unter Anklage.

2.2 Praxis zu Art. 9 und 10 GwG

Das Geldwäschereigesetz (GwG) ist als Rahmengesetz ausgestaltet, weshalb der Praxis ein entsprechender Spielraum zukommt. Im weiteren ist der Gedanke der Selbstregulierung zu beachten. Auch im Berichtsjahr kam es wieder zu zahlreichen Einzelfragen zur Anwendung der Art. 9 und 10 GwG.

Grundsätzlich richtet sich die Auslegung der Art. 9 und 10 GwG – Meldepflicht und Vermögenssperre – nicht nur nach dem Wortlaut allein, sondern auch nach dem Sinn und Zweck der Norm. Ziel ist nicht die Erstattung möglichst vieler Meldungen, sondern von Informationen, mit denen die Geldwäscherei durch die Strafverfolgungsbehörden effizient bekämpft werden kann. Deshalb steht MROS in den Fragen der Anwendung der Art. 9 und 10 GwG in engem Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden, den Aufsichtsbehörden und –organen.

2.2.1 zu Art. 9 GwG (Meldepflicht)

Wir erachten es als wenig sinnvoll, den Begriff des "begründeten Verdachts" nach Art. 9 GwG fest zu definieren, um so potenziellen Geldwäschern die Möglichkeit zu geben, von vornherein abschätzen zu können, welche Informationen an die Behörden gehen müssen und wo Geschäfte weiterhin im Dunkeln abgewickelt werden können. Anhand der in diesem Bericht publizierten Beispiele, die zu Meldungen geführt haben, lässt sich hingegen eine Konkretisierung des Begriffs erreichen.

2.2.1.1 Häufigste Meldegründe

2.2.1.1.1 Medienberichte

Einen grossen Stellenwert in der Begründung des Verdachts nehmen Medienberichte ein. Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär durch Berichte aus den Medien von einem in- oder ausländischen Strafverfahren Kenntnis erhält, in dem ein Kunde beschuldigt wird, in Verbrechen im Sinne des schweizerischen Strafrechts verwickelt zu sein oder solche begangen zu haben. Die Meldepflicht wird von der Praxis dann bejaht, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die anvertrauten Vermögenswerte aus illegaler Tätigkeit stammen.

2.2.1.1.2 Handlungen der Strafverfolgungsbehörden

Wenn es Sinn und Zweck der Meldepflicht ist, den Strafverfolgungsbehörden Informationen zukommen zu lassen, um Geldwäscherei zu bekämpfen, so kann unseres Erachtens nicht Gegenstand der Meldepflicht sein, was den Strafverfolgungsbehörden bereits bekannt ist (vgl. 1. Rechenschaftsbericht, Seite 13). Was also von Strafverfolgungsbehörden bereits erhoben wurde, ist nicht auf dem Weg von Art. 9 GwG der Meldestelle zusätzlich zur Kenntnis zu bringen. Aufgrund von Art. 29 GwG sind die Strafverfolgungsbehörden ohnehin verpflichtet, pendente Verfahren der Meldestelle zu melden, so dass letztere über diesen Weg Kenntnis von den entsprechenden Daten erhält.

Anders ist der Fall dann, wenn durch die Handlungen der Strafverfolgungsbehörden der Finanzintermediär einen begründeten Verdacht in Bezug auf Personen erhält, die von den Massnahmen der Strafverfolgungsbehörden nicht direkt betroffen sind.

2.2.1.1.3 Fehlgeschlagene Abklärungen des Finanzintermediärs

Der Erstattung einer Meldung voraus gehen die Abklärungen nach Art. 6 GwG. Die Begründung des Verdachts kann beispielsweise in der Weigerung des Kunden, an diesen Abklärungen mitzuwirken, angesehen werden³. Einer Weigerung gleichgesetzt werden widersprüchliche oder offenkundig falsche Aussagen. Ferner muss die Weigerung nicht ausdrücklich erfolgen, sondern kann sich auch aus dem Gesamtzusammenhang bzw. konkludenten Verhalten des Kunden bilden.

2.2.1.1.4 Informationen von Dritten

Neben den Medien und den schweizerischen Strafverfolgungsbehörden kommen auch weitere Dritte in Frage, die dem Finanzintermediär Informationen zukommen liessen, die den begründeten Verdacht erweckten. Dies sind zum Beispiel:

- Konzerngesellschaften (z.B. Mutterhaus)
- Aufsichtsbehörden
- ausländische Behörden
- Geschäftspartner

In einigen Fällen war es gar der Kunde selbst bzw. dessen Angehörige, die den Finanzintermediär mit Informationen versorgten, die den begründeten Verdacht hervorriefen.

Nicht jede Information eines Dritten begründet den Verdacht automatisch. Die blosser Information über angeblich strafbares Verhalten eines Kunden mag zwar entsprechende Abklärungen des Finanzintermediärs hervorrufen, genügt aber als Grundlage für die Meldepflicht noch nicht. Auch die Kenntnis darüber, dass eine Strafanzeige eingereicht wurde, begründet die Meldepflicht noch nicht, da diese in aller Regel voraussetzungslos erfolgen kann.

2.2.1.2 Meldepflicht in Dreiecksverhältnissen

Jeder Finanzintermediär ist meldepflichtig, wenn bei ihm die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Eine Delegation dieser Pflicht kann nicht stattfinden. In Dreiecksverhältnissen (z.B. Kunde-Bank-externer Vermögensverwalter) empfehlen wir aber eine Absprache zwischen den beteiligten Finanzintermediären und der Meldestelle vor Versand der Meldung, um eine Koordination zu ermöglichen. Optimal ist ein gleichzeitiger Versand der Meldung.

³ so ausdrücklich Ziff. 26 des EBK RS 98/1

2.2.2 Zu Art. 10 GwG

2.2.2.1 Verhältnis zwischen Vermögenssperre und Informationsverbot

Vermögenssperre und Informationsverbot können zueinander in Widerspruch stehen, z.B. wenn sich der Kunde während der Vermögenssperre nach Art. 10 Abs. 2 GwG am Schalter präsentiert und einen Barbezug tätigen will. Weder darf der Finanzintermediär die Auszahlung vornehmen, noch darf er den Kunden über die Meldung orientieren. In der Botschaft wird als Ausweg auf die Möglichkeit der Strafverfolgungsbehörden hingewiesen, den Widerspruch zu lösen und entweder die Sperre oder das Informationsverbot – evtl. teilweise – aufzuheben. Ungelöst ist hingegen die Frage, wie dieser Konflikt gelöst werden kann, solange die 5-tägige Vermögenssperre nach Art. 10 Abs. 2 läuft und noch gar keine Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet ist. Unseres Erachtens ist diesfalls als Lösungsmöglichkeit für die ganze Zeit der Sperre nach Art. 10 Abs. 2 GwG die Empfehlung der Kommission für organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität der KKJPD an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden betreffend die Verwaltung gesperrter Vermögenswerte analog anwendbar.

2.2.2.2 Entscheid der Meldestelle, eine Meldung nicht weiterzuleiten

Wenn sich die Meldestelle vor Ablauf der 5-tägigen Vermögenssperre entscheidet, eine Meldung nicht weiterzuleiten, so kann sie dies dem Finanzintermediär zur Kenntnis bringen. Die Frist nach Art. 10 Abs. 2 GwG endet damit. Dieses Vorgehen kann verhindern, dass der Kunde oder Dritte durch eine Meldung gewarnt werden, was vom Gesetzgeber in Art. 10 Abs. 3 GwG vermeiden wollte.

2.3 Konferenzen und Seminare

Die Mitarbeiter von MROS haben im Berichtszeitraum an folgenden verwaltungsexternen Veranstaltungen (als Referenten, Seminarleiter, Workshopleiter, etc.) aktiv teilgenommen:

Datum	Ort	Veranstalter
06.05.99	Zürich	Forum Sorgfaltspflicht und Geldwäscherei
07.05.99	Zürich	SACO – Swiss Association of Compliance Officers
18.05.99	Stuttgart	Landeskriminalamt Baden-Württemberg
27.05.99	Zürich	Weiterbildungsstufe HSG St. Gallen
01.06.99	Bern	Richterdelegation aus der Ukraine
02.06.99	Bern	Vereinigung dipl. Bankfachleute, Bern & Umgebung
15.06.99	Zürich	IFE – International Faculty for Executives
16.06.99	Genève	Etude d'avocat
18.06.99	Zürich	IPC – International Professional Conferences
23.06.99	Genève	Etude d'avocat
27.07.99	Villingen	Hochschule für Polizei / LKA Baden-Württemberg
20.08.99	Bürgenstock	Credit Suisse Private Banking
15.09.99	Zürich	Verband der Auslandbanken in der Schweiz
16.09.99	Genève	Association des Banques Etrangères en Suisse
21.09.99	Zürich	CREDIMPEX Schweiz
24.09.99	Bern	VSV – Verband Schweiz. Vermögensverwalter
29.09.99	Zürich	FORUM – Institut für Management
01.10.99	Zürich	POLYREG
07.10.99	Bern	Kantonsschule Zürich Oberland
15.10.99	Interlaken	Finter Bank Zürich
16.10.99	Interlaken	Finter Bank Zürich
22.10.99	St. Gallen	KSBS
28.10.99	Lausanne	Vaudoise Assurances

Datum	Ort	Veranstalter
02.11.99	Bern	Richterdelegation aus der Ukraine
04.11.99	Zürich	SFUSA
04.11.99	Aarau	Vaudoise Assurances
09.11.99	Zürich	Treuhandkammer
12.11.99	Bern	Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Graubünden
24.11.99	Genève	IIR – Institute for International Research
30.11.99	Genève	Chambre fiduciaire
03.12.99	St. Gallen	Regionale Info-Meeting Strafverfolgungsbehörden
07.12.99	Genève	IFE – International Faculty for Executives
08.12.99	Zürich	IFE – International Faculty for Executives
08.12.99	Bern	Jahresschlusskonferenz der Staatsanwälte des Kantons Bern
09.12.99	Bern	Schweiz. Falschgeldtagung
10.12.99	Basel	Regionale Info-Meeting Strafverfolgungsbehörden
14.12.99	Bern	Regionale Info-Meeting Strafverfolgungsbehörden
17.12.99	Luzern	Regionale Info-Meeting Strafverfolgungsbehörden
20.01.00	Morat	Chambre de commerce
17.01.00	Lugano	Chambre fiduciaire
27.01.00	Genève	Chambre de commerce
02.02.00	Lausanne	Banque Cantonale Vaudoise
02.02.00	Genève	ABN-AMRO
03.02.00	Genève	MGI
03.02.00	Lausanne	Chambre de commerce
09.02.00	Bern	Die Post - Postfinance
01.03.00	Genève	IIR – Institute for International Research
11.03.00	Muri	Kolloquium Slowakei - Schweiz

3 Internationales

3.1 Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)

Die FATF, deren Sekretariat sich am Sitz der OECD befindet, zählt insgesamt sechsundzwanzig Mitgliedsstaaten: Deutschland; Australien; Österreich; Belgien; Kanada; Dänemark; Spanien; die Vereinigten Staaten; Finnland; Frankreich; Griechenland; Hong Kong, China; Island; Irland; Italien; Japan; Luxemburg; Norwegen; Neuseeland; die Niederlande; Portugal; das Vereinigte Königreich; Singapur; Schweden; die Schweiz und die Türkei. Zwei internationale Organisationen sind ebenfalls Mitglieder der FATF: die Europäische Kommission und der GCC. Argentinien, Brasilien und Mexiko besitzen Beobachterstatus.

Die 10. Session der FATF fand unter dem Vorsitz Japans statt. Zu den Erfolgen der Session 1998-1999 zählen der Abschluss der zweiten Serie gegenseitiger Beurteilungen der Massnahmen zum Kampf gegen die Geldwäsche in den Mitgliedsstaaten sowie die Aufnahme von Gesprächen zur Erweiterung der Mitgliedsstaaten. Alle Mitgliedsstaaten der FATF wurden seither zwei grundlegenden Überprüfungen ihrer Massnahmen zum Kampf gegen die Geldwäsche unterzogen. Seit September 1999 besitzen drei Staaten (Argentinien, Brasilien und Mexiko) Beobachterstatus in der Task Force.

Die FATF hat die Massnahmen zum Kampf gegen die Geldwäsche in mehreren Bereichen weiter verbessert (Buchhaltung und Rechnungslegung, Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit, Berücksichtigung von Steuervergehen durch Massnahmen gegen die Geldwäsche). Hinsichtlich der Problematik von Staaten oder Finanzplätzen, die sich nicht am Kampf gegen die Geldwäsche beteiligen, wurden im Laufe des Jahres umfangreiche Arbeiten in Angriff genommen. Die Task Force hat zudem auch dieses Jahr wieder ihre jährliche Untersuchung über Tendenzen und Praktiken der Geldwäsche durchgeführt.

Wie auch in den vorangegangenen Sessionen widmete die FATF einen Grossteil ihrer Bemühungen der weiteren Umsetzung der vierzig Empfehlungen, die im Rahmen der Verfahren zur Eigen- und gegenseitigen Evaluation entstanden. Die Selbstevaluation 1998-1999 hat gezeigt, dass die Mitgliedsstaaten weitere Fortschritte bei der Umsetzung der vierzig Empfehlungen machen konnten. Die gegenseitigen Evaluationen, die eine eingehende Untersuchung der bestehenden Gegenmassnahmen und ihrer Wirksamkeit ermöglichen, stellen weiterhin ein unabdingbares Prüfverfahren dar. Im Rahmen der zweiten Reihe gegenseitiger Evaluationen wurden alle Mitgliedsstaaten der Task Force überprüft. Im Januar 1999 besuchte eine Abordnung der Task Force den Sitz des Golfrats in Riad, um Möglichkeiten für eine bessere Umsetzung der Massnahmen zum Kampf gegen die Geldwäsche durch die Mitglieder des GCC zu erörtern.

Die Einschätzung der aktuellen wie zukünftigen Gefahren, die von der Geldwäsche ausgehen, stellt eine der wichtigsten Aufgaben der FATF dar. Die jährliche Untersuchung der Geldwäsche-Praktiken widmet einigen Themen besondere Aufmerksamkeit: dem Euro als Währungseinheit; den Problemen in Verbindung mit Offshore-Finanzplätzen von Ländern, die nicht mit der Task Force zusammenarbeiten, einschliesslich der Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten ausländischer juristischer Personen; den Problemen im Zusammenhang mit neuen Zahlungsverkehrstechniken und die mögliche Nutzung des Goldmarktes zur Geldwäsche. Im Laufe dieser Session haben Experten der Task Force-Mitgliedsstaaten sowie verschiedener internationaler Organisationen die 1997 aufgenommenen Untersuchungen zur Einschätzung des Ausmasses der Geldwäsche fortgeführt.

Die FATF hat verschiedene Aktivitäten anderer regionaler wie internationaler Institutionen zum Kampf gegen die Geldwäsche unterstützt. So haben die Task Force der karibischen Inseln und ein Ausschuss des Europarats (PC-R-EV) ihre Programme zur gegenseitigen Evaluation der Massnahmen zum Kampf gegen die Geldwäsche weitergeführt. Die Anti-Geldwäsche-Gruppe Asien/Pazifik (APG) hat ebenfalls ihre Massnahmen zum Kampf gegen die Geldwäsche fortgesetzt, insbesondere im Rahmen zweier Tagungen über Geldwäsche-Praktiken, die im September 1998 und März 1999 stattfanden. Im Oktober 1998 organisierte die Task Force in Athen ein internationales Seminar zur Geldwäsche für die Staaten der Schwarzmeer Wirtschaftskooperation.

Gemäss den Zielen, welche die Minister der Task Force-Staaten im April 1998 formulierten, steht die Erweiterung der Zahl von Mitgliedsstaaten und die Unterstützung von der Task Force ähnlichen, regionalen Organisationen auch in der Session 1999-2000 auf der Tagesordnung. Diese wichtigen Aufgaben werden unter dem Vorsitz Portugals in Angriff genommen, der am 3. Juli 1999 beginnt.

Im Februar 2000 stellte die FATF ein Verfahren vor, mit dem nicht kooperative Staaten und Territorien identifiziert und zugleich ermutigt werden sollen, die internationalen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche einzuführen. Den Auftakt zu dieser Initiative bildete die Ausarbeitung von fünfundzwanzig Kriterien zur Erkennung von Regeln und Praktiken, welche die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen die Geldwäsche behindern. Die Kriterien behandeln folgende Probleme:

- Lückenhafte Finanzgesetzgebungen, die sich in einer fehlenden oder unangemessenen Kontrolle des Finanzsektors, der ungenügenden Prüfung bei der Neugründung von Finanzinstituten oder ungenügenden Identifizierung der Kunden, der unverhältnismässigen Auslegungen des Bankgeheimnisses sowie dem Fehlen von Systemen zur Meldung verdächtiger Transaktionen äussert.
- Schwachstellen im Handelsrecht, einschliesslich der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten und der Eintragungsverfahren für Unternehmen.
- Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit auf rechtlicher und Verwaltungsebene.
- Ungenügende Mittel zur Vorbeugung gegen sowie zur Erkennung und Verfolgung von Geldwäsche.

Die Kriterien stimmen mit den internationalen Normen zum Kampf gegen die Geldwäsche überein, die in den vierzig Empfehlungen der FATF enthalten sind.

Die FATF hat vier regionale Arbeitsgruppen gegründet, die Systeme von Mitgliedsstaaten und Nichtmitgliedsstaaten untersucht. Diese Staaten werden über die Arbeiten der Task Force in diesem Bereich informiert. Die Prüfung umfasst die Sammlung sämtlicher relevanter Informationen sowie, falls vorhanden, die Erstellung eines Berichts über eine gegenseitige oder eine Selbstevaluation bzw. eines Zwischenberichts. Das Faktenwissen wird im Hinblick auf die fünfundzwanzig Kriterien analysiert und ein Entwurf des Berichts an die betreffenden Staaten mit der Bitte um Stellungnahme übergeben. Nach Abschluss des Berichts befindet die Task Force über weitere Massnahmen, um die Länder zu einer konstruktiven Zusammenarbeit zu bewegen, zum Beispiel die Veröffentlichung von Listen nicht kooperativer Staaten und Territorien.

In der heutigen Finanzwelt ist Geldwäsche nicht nur ein globales Phänomen, sie nimmt auch beständig zu. Die Organisierte Kriminalität entwickelt zur Umgehung der Gegenmassnahmen immer wieder neue Methoden, um ihre illegal erwirtschafteten Gewinne zu waschen. Am 3. Februar 2000 veröffentlichte die FATF den jüngsten Bericht der Gruppe über die international angewandten Methoden zur Geldwäsche. Dabei hob sie die aktuellen Tendenzen sowie neue Bedrohungen hervor und nannte wirksame Gegenmassnahmen. Der Bericht spricht insbesondere folgende Themen an:

- die Gefahren im Online-Banking;
- das wachsende Ausmass von parallelen Zahlungsverkehrssystemen;
- die Rolle von Dienstleistern bei der Gründung von Gesellschaften;
- inwieweit können internationale Handelstätigkeiten als Deckmantel für Geldwäsche dienen;
- Tendenzen der Geldwäsche in verschiedenen Regionen der Welt.

3.2 Egmont Gruppe

Die Egmont-Gruppe ist eine informelle Gruppe von mittlerweile 48 Financial Intelligence Units (FIU). MROS wurde im Jahre 1998 in die Gruppe aufgenommen (vgl. detaillierte Ausführungen im 1. Rechenschaftsbericht, S. 24 ff.). Neben der Plénière in Bratislava im Mai 1999 fanden im Berichtszeitraum Arbeitsgruppensitzungen in Rom und Athen statt. MROS ist sowohl in der Arbeitsgruppe Recht wie auch Outreach aktiv.

Ziel der Egmont-Gruppe ist die Schaffung der Voraussetzungen für einen gesicherten, raschen und rechtlich zulässigen Austausch von Informationen, die der Bekämpfung der Geldwäscherei dienen. Sie ist das zentrale Netzwerk in der internationalen Zusammenarbeit von MROS.

Ohne dieses Netzwerk wäre unsere Arbeit massiv erschwert wenn nicht sogar verunmöglicht, da in den Meldungen, die in der Schweiz erfolgen, hauptsächlich Personen mit Sitz bzw. Wohnsitz im Ausland betroffen sind. Ohne Kenntnisse über eine mögliche Vortat bleibt die Bekämpfung der Geldwäscherei von vornherein unmöglich.

3.3 Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

Am 16. Juli 1999 wurde in Bern ein Memorandum of Understanding mit der belgischen Aufsichtsbehörde CTIF-CFI unterzeichnet. Dieses regelt den Informationsaustausch im Einzelnen.

Wir stehen derzeit mit einer Reihe von Staaten in Verhandlungen für ähnliche Dokumente, darunter Frankreich, Finnland und der Tschechischen Republik.

Im August/September 1999 organisierten wir den Studienbesuch einer achtköpfigen Delegation aus Singapur. Auch daraus werden wir die bilaterale Zusammenarbeit mit diesem für den asiatischen Raum wichtigen Finanzzentrum intensivieren können.

Am 12. Januar 2000 besuchte uns die australische Justizministerin Amanda Vanstone. Bei diesem Treffen wurden die Möglichkeiten zur bilateralen Zusammenarbeit ausgelotet und es ist damit zu rechnen, dass auch mit Australien ein Memorandum of Understanding abgeschlossen wird.

Im Rahmen des Personalaustausches mit ausländischen FIU's schliesslich erhielten wir Besuche von Vertretern der französischen, belgischen und holländischen Meldestelle.

Im Berichtsjahr bearbeiteten wir insgesamt 122 Anfragen ausländischer FIU's.

4 Datenschutz und GEWA

4.1 Datenschutz

Der Datenschutz ist in Art. 33 ff. GwG sowie in der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV) eingehend geregelt. Er geniesst für uns hohe Bedeutung, da die Meldungen Personendaten enthalten, die sich aus Verdachtsmomenten Privater ergeben.

Zur Unterstützung ihrer Aufgaben unterhält die Meldestelle für Geldwäscherei ein eigenes Datenverarbeitungssystem (GEWA). Darin werden alle Meldungen der Finanzintermediäre gespeichert. Gleichzeitig dient dieses System zur Fristenkontrolle. Die Datenbank GEWA ist in diesem Sinne keine allgemeine polizeiliche Datenbank, sondern dient einzig der Meldestelle für Geldwäscherei zur Erfüllung deren Aufgaben.

Die GEWA-Personendaten können nur an einen engen Kreis von Personen und nur unter bestimmten Voraussetzungen weitergegeben werden. Zugriff auf die Datenbank GEWA haben nach wie vor einzig die Mitarbeiter der Meldestelle für Geldwäscherei.

Alle GEWA-Daten unterliegen im weiteren Lösungsfristen, die in der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei enthalten sind.

Derzeit sind 2255 Personen (natürliche/juristische) in GEWA verzeichnet.

4.2 GEWA

Gesetzliche Grundlage für GEWA ist Art. 1 lit. b der MGwV.

GEWA wird nach dem Projektplan HERMES entwickelt, welcher bei den EDV-Projekten des Bundes verwendet wird.

Die Anforderungen an GEWA definieren sich einerseits aus den gesetzlichen Vorgaben und andererseits aus der Praxiserfahrung. Gemäss HERMES ist GEWA zur Zeit noch ein Prototyp. Der Abschluss des Projektes, d.h. die Überführung vom Prototyp GEWA in die Applikation GEWA ist für 2001 vorgesehen.

5 Statistik der Meldestelle für Geldwäscherei

5.1 Gesamtübersicht per 31. März 2000

<i>Anzahl Meldungen</i>	1998/1999			1999/2000	
	Absolut	Relativ	+/-	Absolut	Relativ
Total eingegangen	160	100%	231%	370	100%
an die SVB weitergeleitet	107	67%		256	69%
nicht weitergeleitet	53	33%		114	31%
 Art des Finanzintermediärs					
Banken	128	80.0%		313	84.6%
Anlageberater	5	3.1%		19	5.1%
Zahlungsverkehr	1	0.6%		14	3.8%
Treuhänder	17	10.6%		9	2.4%
Rechtsanwälte	3	1.9%		6	1.6%
Versicherungen	2	1.3%		4	1.1%
Kreditkarten	2	1.3%		3	0.8%
Effekthändler	1	0.6%		2	0.6%
Andere	1	0.6%		0	0.0%

Involvierte Beträge in CHF

(Summe der effektiv vorhandenen Vermögen zum Zeitpunkt der Meldung)

Gesamtsumme	333'693'528	100%	448%	1'543'773'872	100%
weitergeleitete Meldungen	236'077'151	71%		1'454'711'980	94%
nicht weitergeleitete Meldungen	97'616'377	29%		89'061'892	6%
Durchschnittswert der Meldungen (gesamt)	2'085'585		200%	4'172'362	
Durchschnittswert der Meldungen (weitergeleitet)	2'206'329			5'682'469	
Durchschnittswert der Meldungen (nicht weitergeleitet)	1'841'818			781'245	

Legende

SVB= Strafverfolgungsbehörde

5.2 Betroffene Strafverfolgungsbehörden

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, an welche Strafverfolgungsbehörde MROS Meldungen weitergeleitet hat.

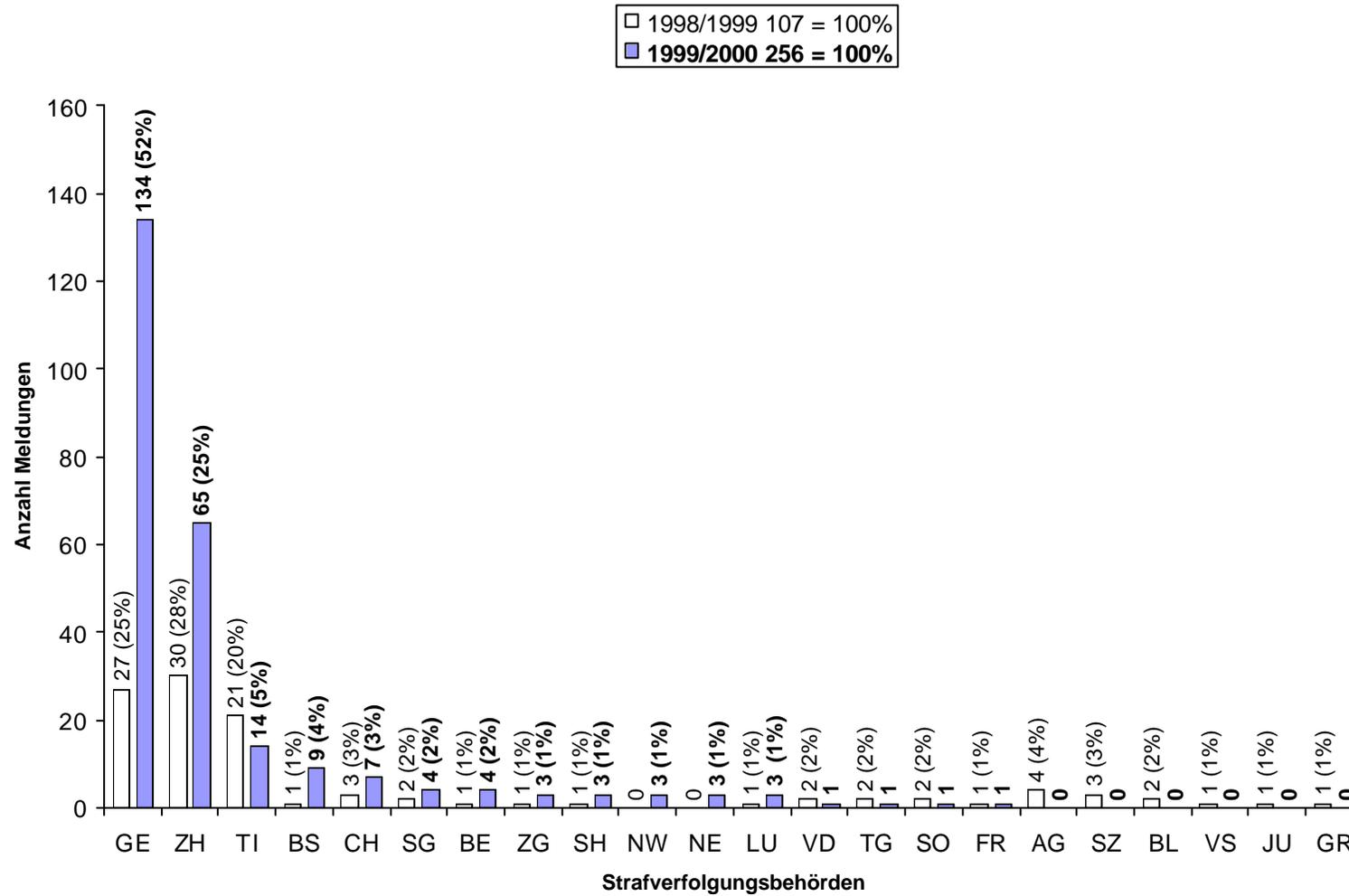
Analyse der Grafik

Wie im letzten Jahr wurde der grösste Teil der Meldungen an die Kantone Genf, Zürich und Tessin weitergeleitet. Dies sind die wichtigsten Finanzplätze in der Schweiz. Der Kanton Genf hat am meisten Meldungen erhalten, weil er unter anderem durch das Bundesamt für Polizei als Leitkanton in den Angelegenheiten „Bank of New York“ und „Abacha“ bezeichnet wurde.

Legende

GE	Genf	ZG	Zug	FR	Freiburg
ZH	Zürich	SH	Schaffhausen	AG	Aargau
TI	Tessin	NW	Nidwalden	SZ	Schwyz
BS	Basel-Stadt	NE	Neuenburg	BL	Basel-Landschaft
CH	Schweizerische Eidgenossenschaft	LU	Luzern	VS	Wallis
SG	St. Gallen	VD	Waadt	JU	Jura
BE	Bern	TG	Thurgau	GR	Graubünden
		SO	Solothurn		

Betroffene Strafverfolgungsbehörden



5.3 Herkunft der Finanzintermediäre

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, aus welchen Kantonen die Finanzintermediäre Meldungen an MROS erstattet haben. Dies im Unterschied zur Grafik "Betroffene Strafverfolgungsbehörden" wo ersichtlich ist, an welche Strafverfolgungsbehörde Meldungen weitergeleitet wurden.

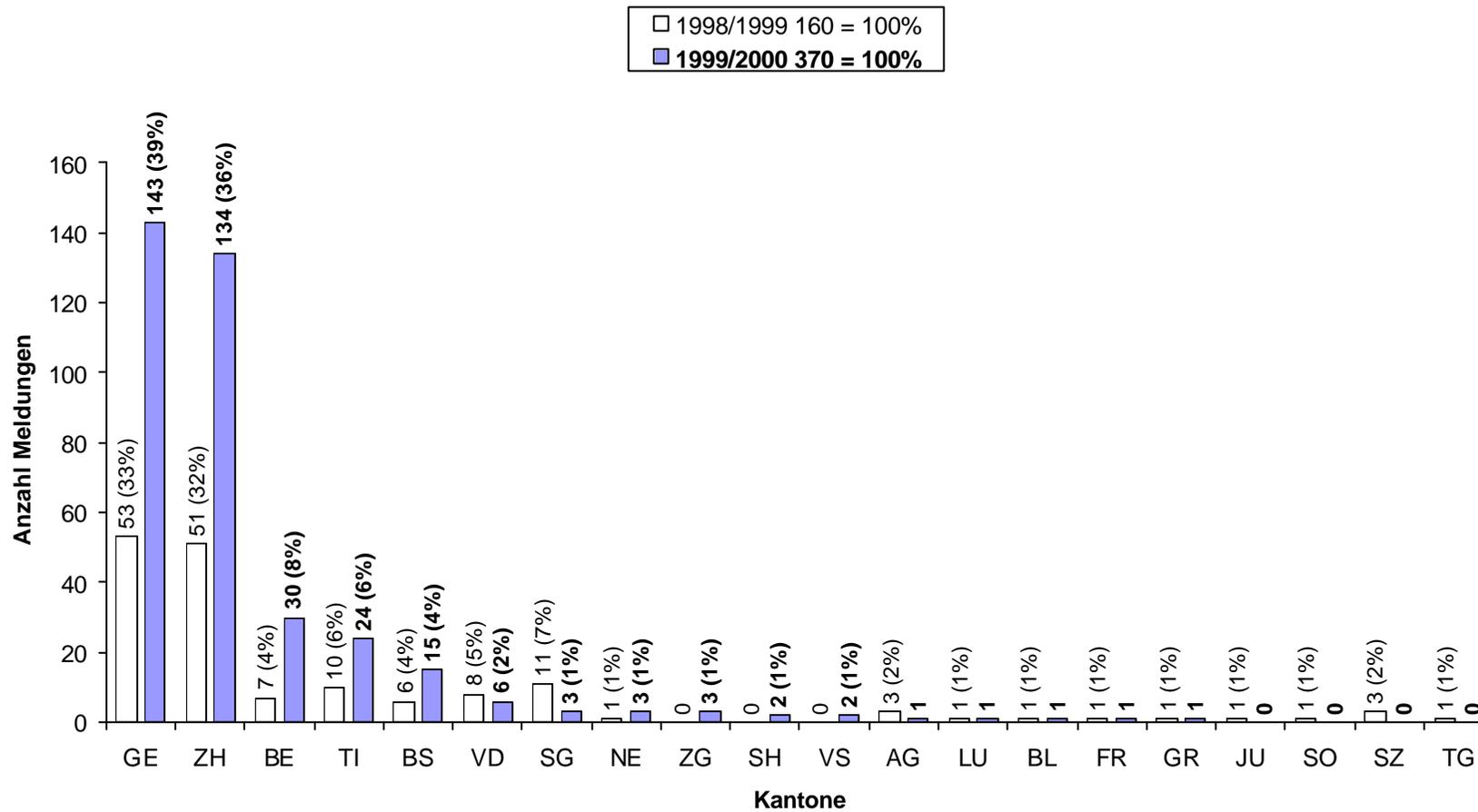
Analyse der Grafik

Führend sind wiederum die Kantone Genf und Zürich. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Kanton Bern nach vorne gerückt. Dies hat damit zu tun, dass verschiedene Finanzintermediäre ihre Filialen bzw. Tochtergesellschaften verpflichten, etwaige Meldungen via deren Hauptsitz oder Regionalsitz zu veranlassen. Diese können sich in einem anderen Kanton befinden.

Legende

GE	Genf	VS	Wallis
ZH	Zürich	AG	Aargau
BE	Bern	LU	Luzern
TI	Tessin	BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt	FR	Freiburg
VD	Waadt	GR	Graubünden
SG	St. Gallen	JU	Jura
NE	Neuenburg	SO	Solothurn
ZG	Zug	SZ	Schwyz
SH	Schaffhausen	TG	Thurgau

Herkunft der Finanzintermediäre



5.4 Domizil der Vertragspartner

Aufbau der Grafik

Diese neue Grafik zeigt, wo die Vertragspartner der Finanzintermediäre domiziliert sind (juristische Personen) oder wohnen (natürliche Personen).

Analyse der Grafik

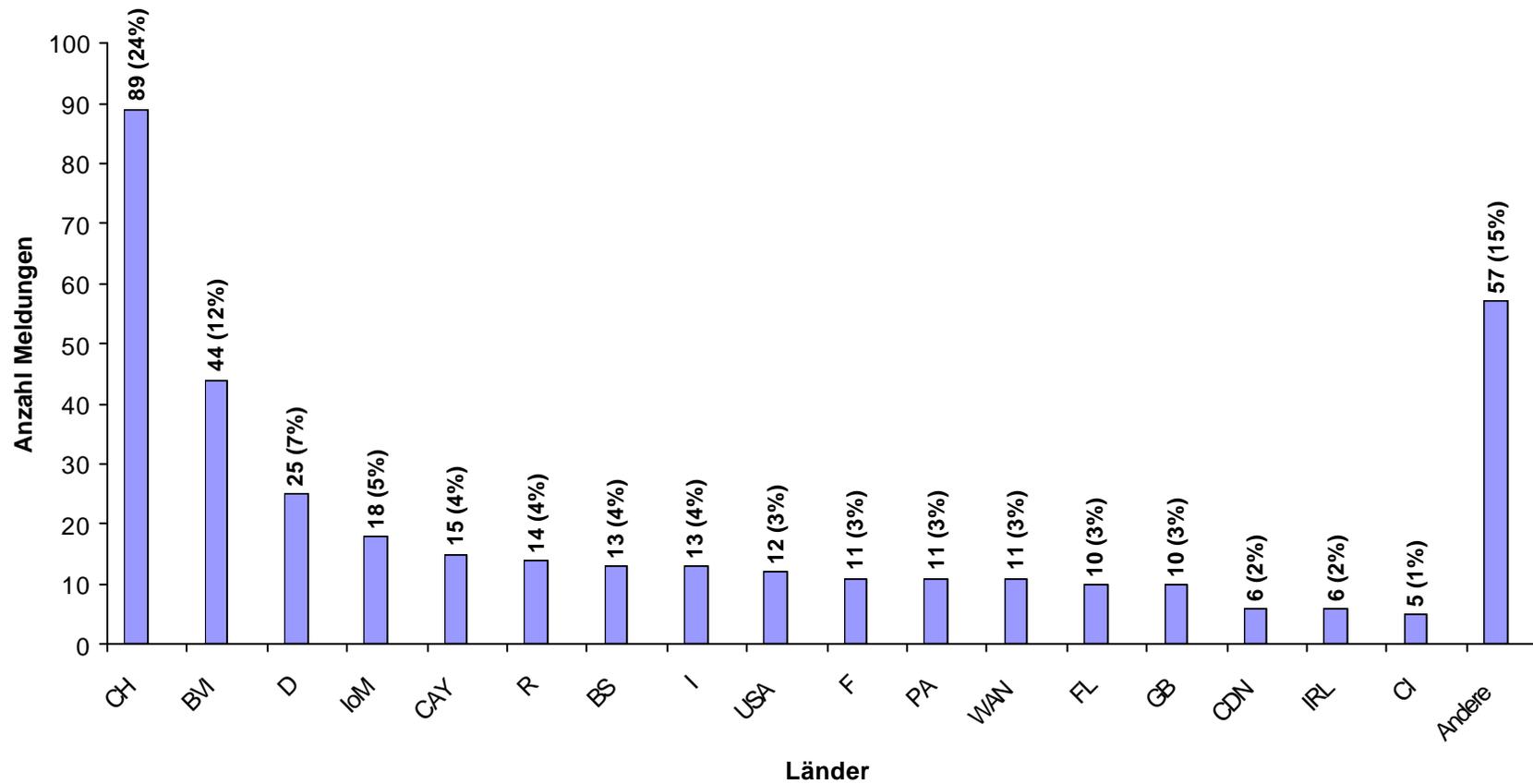
Wiederum liegt die Schweiz an erster Stelle, da die meisten Vertragspartner der Schweizer Finanzintermediäre aus dem Inland stammen. Klar ist die Präsenz von Offshore-Finanzplätzen sowie den Nachbarstaaten Deutschland, Italien und Frankreich ersichtlich. Im Vergleich zum Vorjahr sind auch Russland und Nigeria vertreten. Dies steht im Zusammenhang mit den Angelegenheiten „Bank of New York“ und „Abacha“.

Legende

CH	Schweiz	PA	Panama
BVI	British Virgin Islands	WAN	Nigeria
D	Deutschland	FL	Liechtenstein
IoM	Isle of Man	GB	Grossbritannien
CAY	Cayman Islands	CDN	Kanada
R	Russland	IRL	Irland
BS	Bahamas	CI	Elfenbeinküste
I	Italien	Andere	Staaten auf der ganzen Welt, ohne geographische Schwergewichte
USA	USA		
F	Frankreich		

Domizil der Vertragspartner

■ 1999/2000 370 = 100%



5.5 Nationalität der Vertragspartner

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, wo die Vertragspartner der Finanzintermediäre domiziliert sind (juristische Personen) oder welche Nationalität diese haben (natürliche Personen).

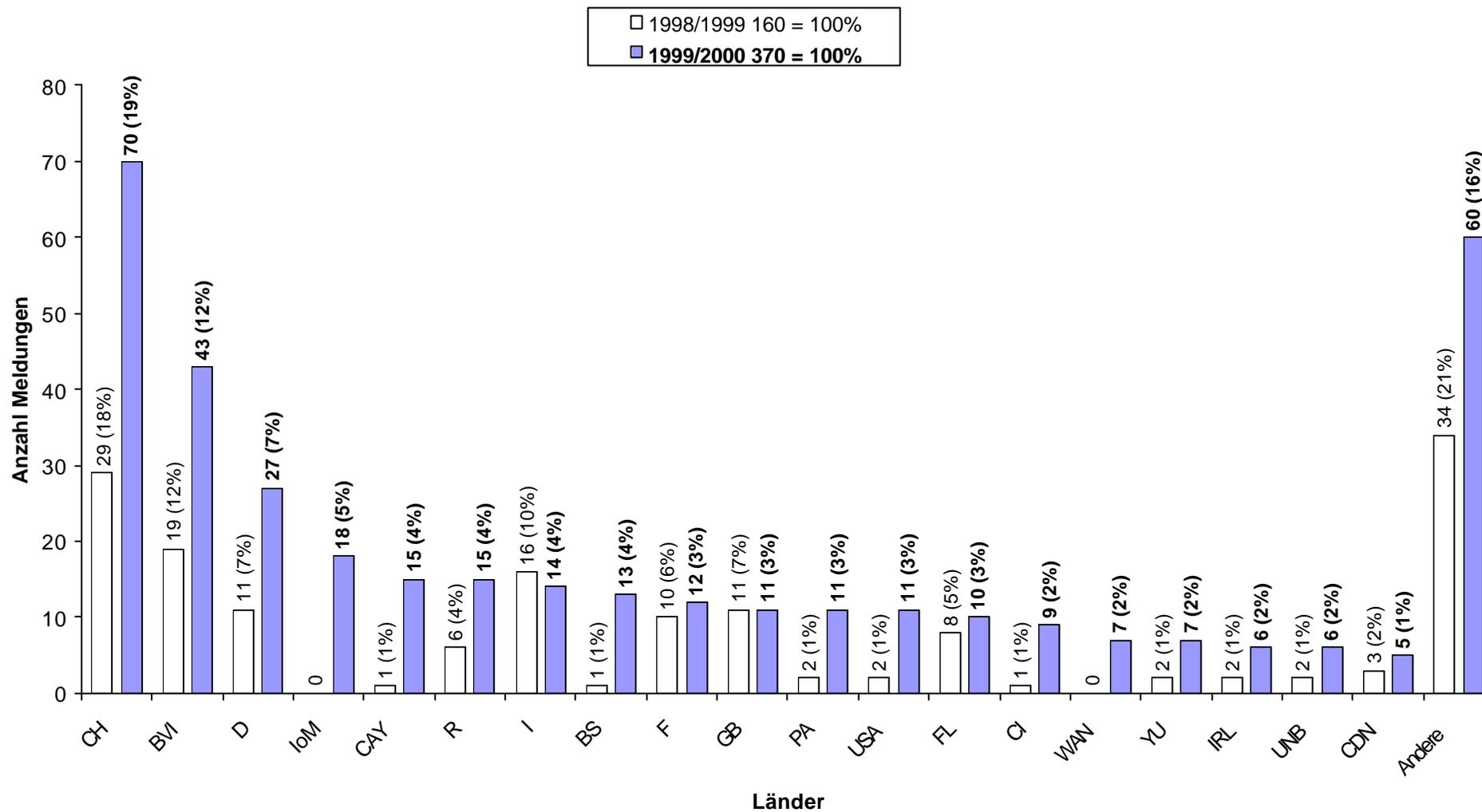
Analyse der Grafik

Wiederum liegt die Schweiz an erster Stelle, da die meisten Vertragspartner der Schweizer Finanzintermediäre aus dem Inland stammen. Klar ist die Präsenz von Offshore-Finanzplätzen sowie den Nachbarstaaten Deutschland, Italien und Frankreich ersichtlich. Im Vergleich zum Vorjahr sind auch Russland und Nigeria vertreten. Dies steht im Zusammenhang mit den Angelegenheiten „Bank of New York“ und „Abacha“.

Legende

CH	Schweiz	F	Frankreich	IRL	Irland
BVI	British Virgin Islands	GB	Grossbritannien	UNB	unbekannt
D	Deutschland	PA	Panama	CDN	Kanada
IoM	Isle of Man	USA	USA	Andere	Staaten auf der ganzen Welt, ohne geographische Schwergewichte
CAY	Cayman Islands	FL	Liechtenstein		
R	Russland	CI	Elfenbeinküste		
I	Italien	WAN	Nigeria		
BS	Bahamas	YU	Jugoslawien		

Nationalität der Vertragspartner



5.6 Domizil der wirtschaftlich Berechtigten

Aufbau der Grafik

Diese neue Grafik zeigt, wo jene Personen wohnen, welche als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten bezeichnet wurden.

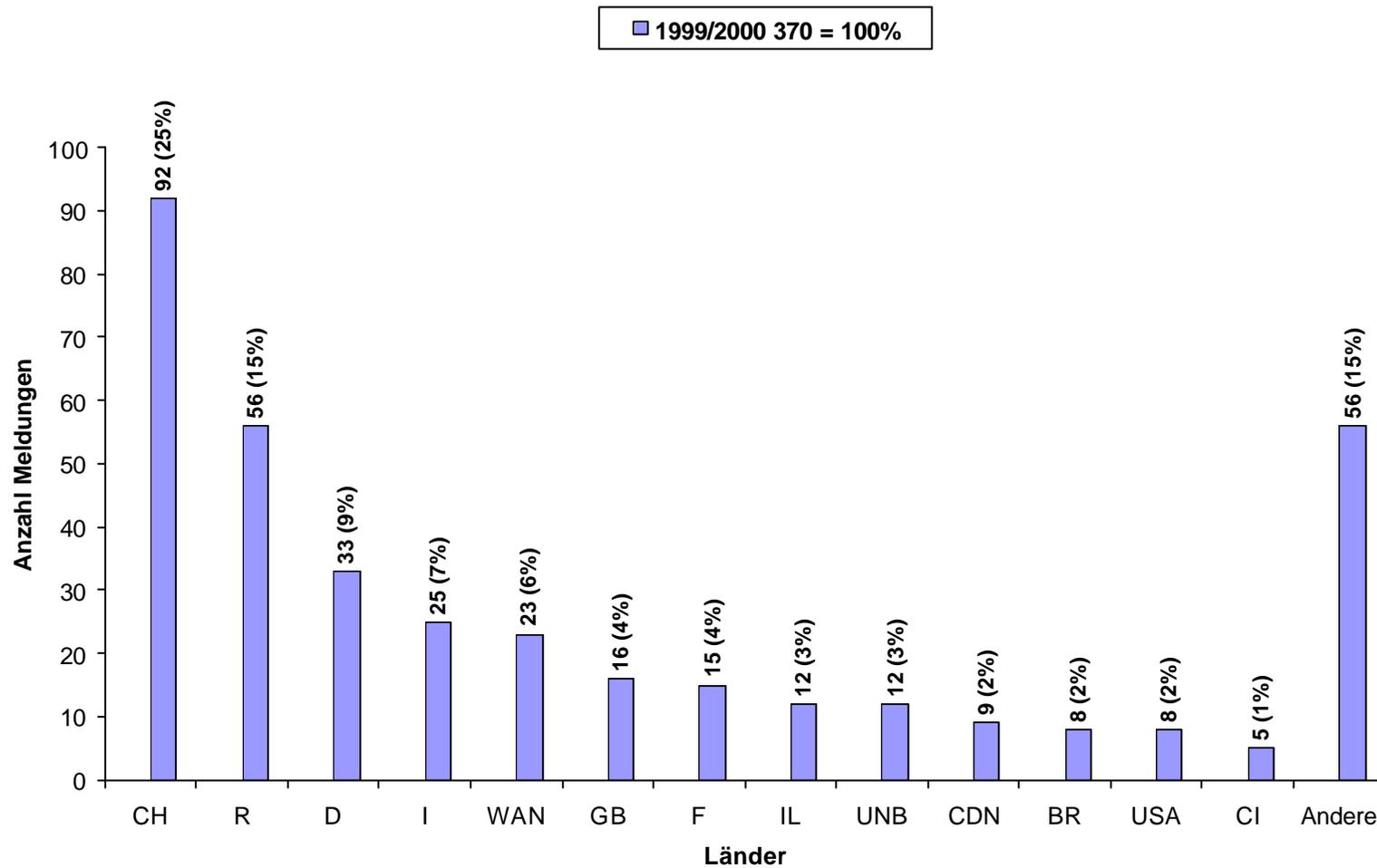
Analyse der Grafik

Im Unterschied zu den Grafiken über die Vertragspartner sind hier die Offshore-Finanzplätze nicht mehr vertreten. Dies ist dadurch bedingt, dass Sitzgesellschaften nicht wirtschaftlich Berechtigte sein dürfen. In den Offshore-Finanzplätzen sind hingegen meistens nur Sitzgesellschaften domiziliert.

Legende

CH	Schweiz	UNB	Unbekannt
R	Russland	CDN	Kanada
D	Deutschland	BR	Brasilien
I	Italien	USA	USA
WAN	Nigeria	CI	Elfenbeinküste
GB	Grossbritannien	Andere	Staaten auf der ganzen Welt, ohne geographische Schwergewichte
F	Frankreich		
IL	Israel		

Domizil der wirtschaftlich Berechtigten



5.7 Nationalität der wirtschaftlich Berechtigten

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, welche Nationalitäten jene Personen besitzen, welche als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten bezeichnet wurden.

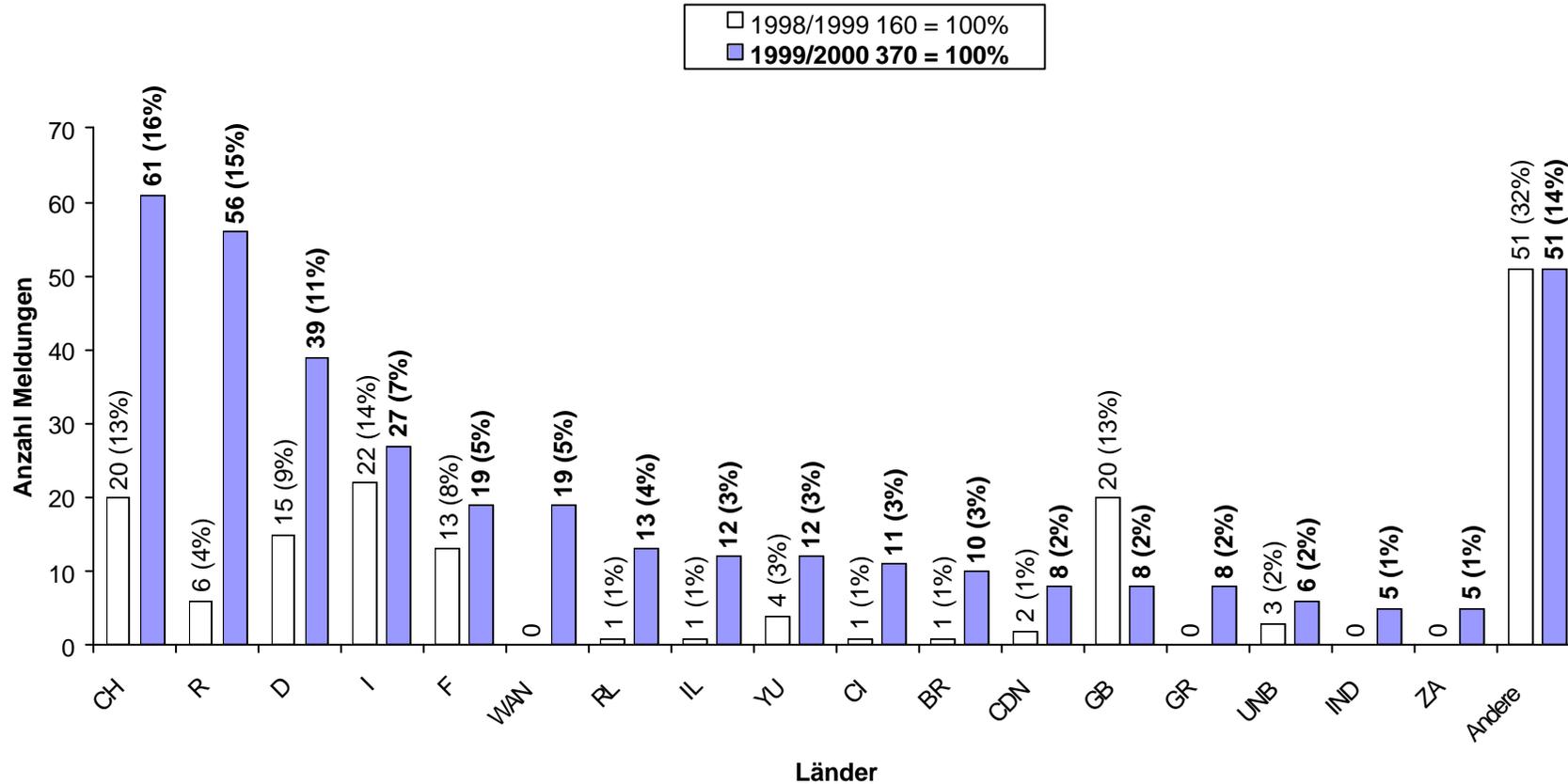
Analyse der Grafik

Im Vergleich zum Vorjahr sind deutlich mehr Meldungen erstattet worden, die sich auf Personen mit russischer oder nigerianischer Nationalität beziehen (Angelegenheiten „Bank of New York“ und „Abacha“). Daneben wurden wesentlich mehr Meldungen zu Bürgern Libanons, Israels, Jugoslawiens, der Elfenbeinküste und Brasiliens erstattet. Gleich wie im Vorjahr entwickelte sich die Anzahl der Meldungen in Bezug auf Bürger der Nachbarstaaten der Schweiz.

Legende

CH	Schweiz	BR	Brasilien
R	Russland	CDN	Kanada
D	Deutschland	GB	Grossbritannien
I	Italien	GR	Griechenland
F	Frankreich	UNB	Unbekannt
WAN	Nigeria	IND	Indien
RL	Libanon	ZA	Südafrika
IL	Israel	Andere	Staaten auf der ganzen Welt, ohne geographische Schwergewichte
YU	Jugoslawien		
CI	Elfenbeinküste		

Nationalität der wirtschaftlich Berechtigten



5.8 Branchen der meldenden Finanzintermediäre

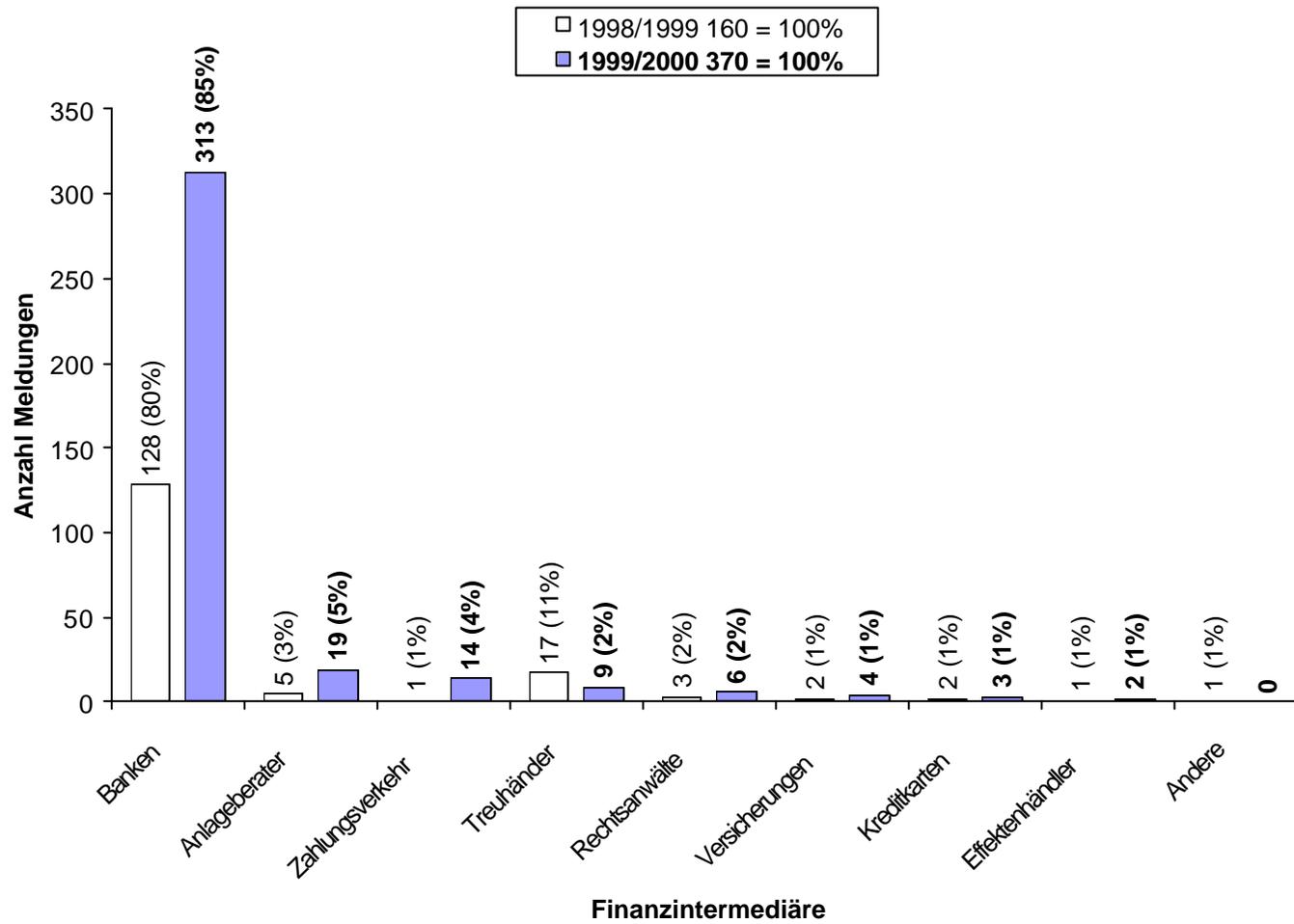
Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, von welchen Finanzintermediären (Branche) Meldungen gemacht wurden.

Analyse der Grafik

Die Banken haben wie im Vorjahr am meisten Meldungen erstattet. Ihr Anteil ist von rund 80 % auf 85 % gestiegen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Bankenbereich auf dem Gebiet der Geldwäscherei seit längerer Zeit sensibilisiert ist.

Branchen der meldenden Finanzintermediäre



5.9 Deliktsarten

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, welche kriminelle Vortat zum Zeitpunkt der Weiterleitung der Meldung vermutet wird.

Analyse der Grafik

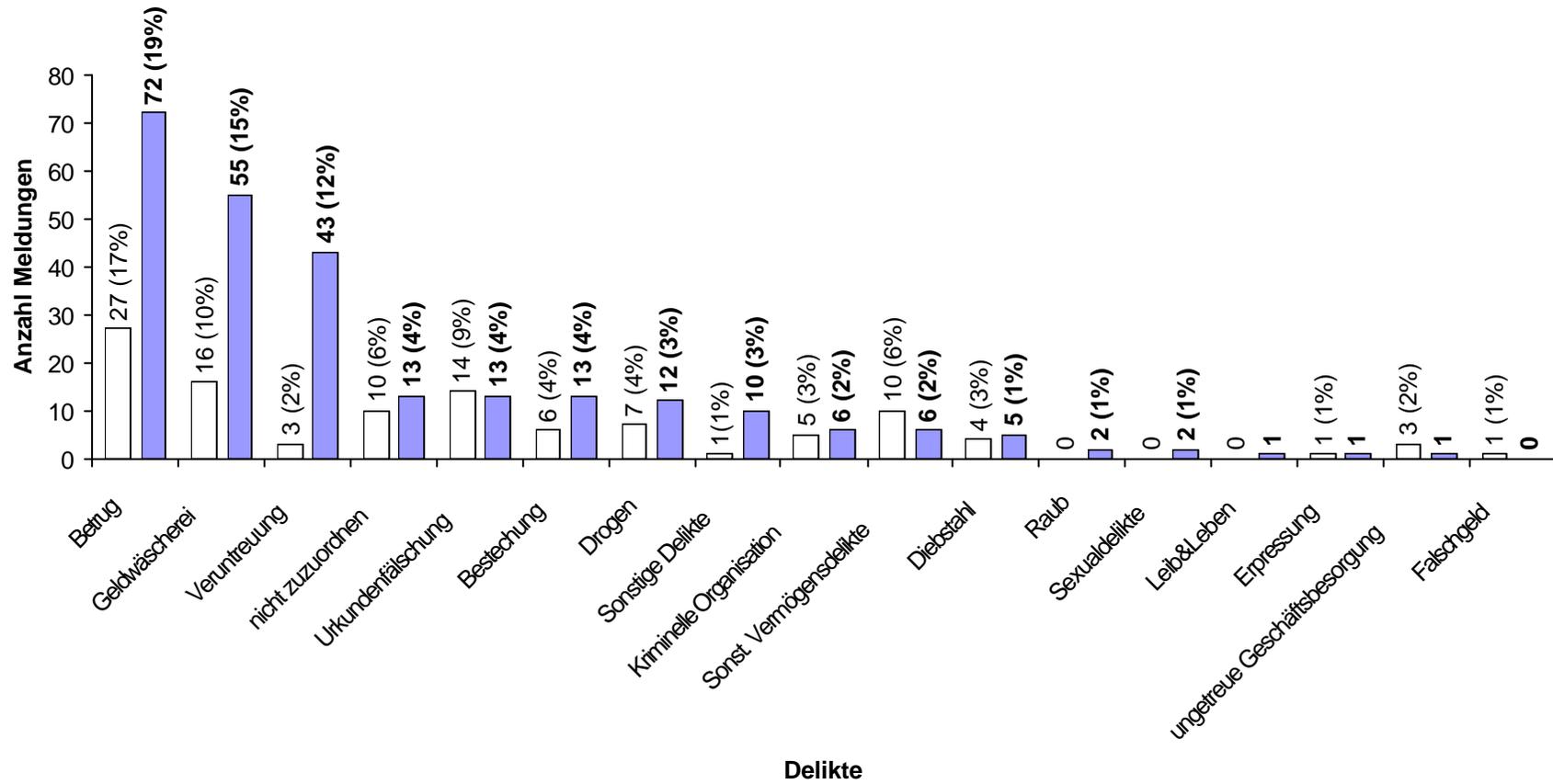
Wie im Vorjahr dominieren nach wie vor die Delikte aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität wie Betrug und Veruntreuung. Beim Betrug handelt es sich meistens um Kapitalanlagebetrug, in denen Anleger durch dubiose Firmen und Personen geschädigt werden. Bei jenen Fällen, wo die Deliktsart "nicht zuzuordnen" angegeben ist, konnte das mutmassliche Delikt noch nicht eruiert werden.

Eine mögliche Erklärung, warum die Deliktsart "Drogen" nicht häufiger vertreten ist, könnte sein, dass die Finanzintermediäre Missbrauchsgefahr im Finanzbereich eher erkennen können als jene im Betäubungsmittelbereich.

Bei der Deliktsart „Geldwäscherei“ ist die Angelegenheit „Bank of New York“ zu berücksichtigen.

Deliktsarten

□ 1998/1999 160 = 100%
 ■ 1999/2000 370 = 100%



5.10 Gründe für Meldungen

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, was für den Finanzintermediär der Auslöser für eine Meldung war.

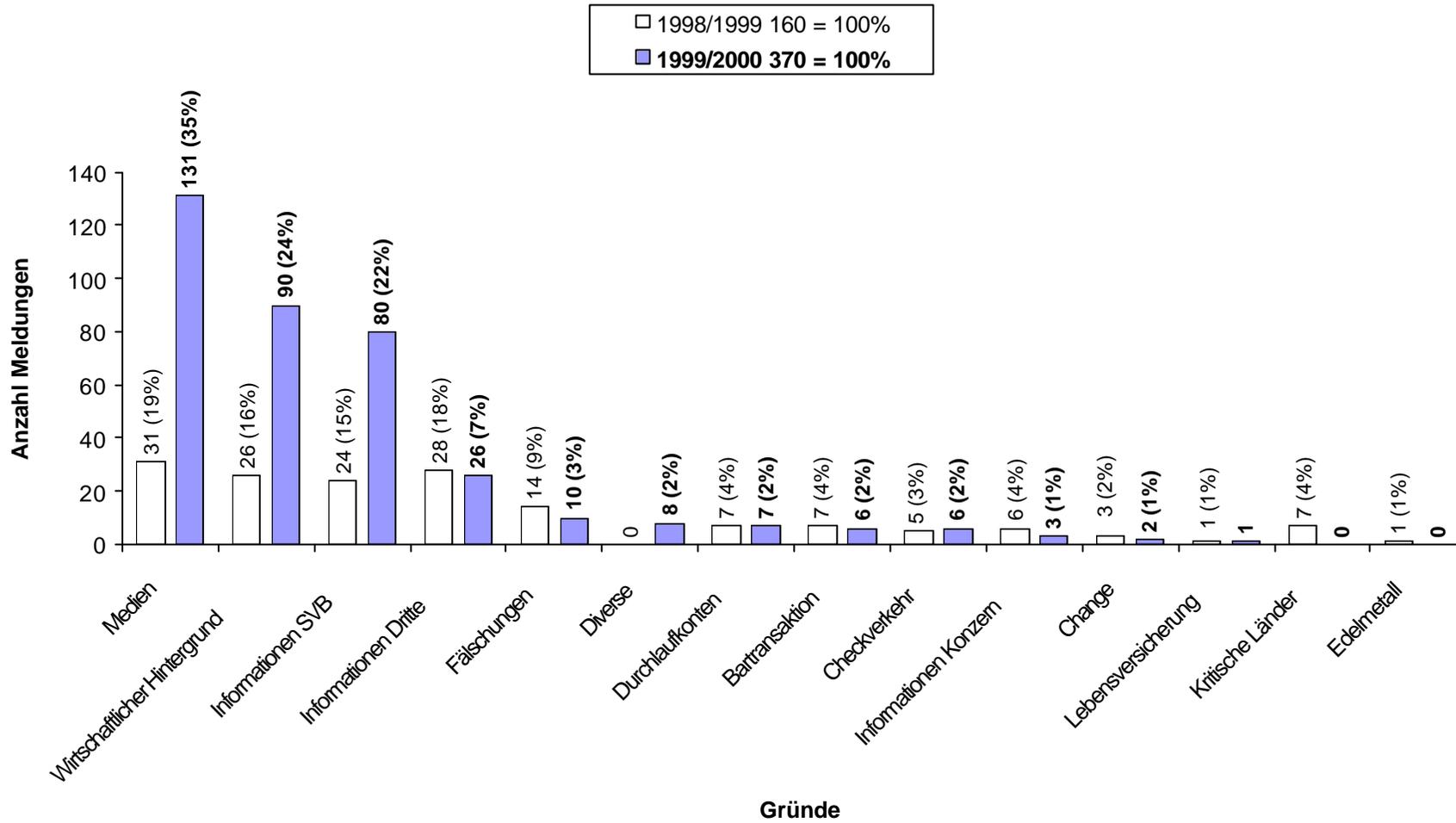
Analyse der Grafik

Wiederum waren Medienberichte häufigster Ausgangspunkt für eine Meldung, aus welchen die Finanzintermediäre erfahren haben, dass ihre Kunden möglicherweise in Straftaten involviert sind. Dass der unklare wirtschaftliche Hintergrund von Transaktionen zweithäufigster Grund für eine Meldung war, ist mit den Abklärungspflichten nach Art. 6 GwG begründet. Ebenfalls kam es oft vor, dass die Finanzintermediäre aufgrund von Informationen der Strafverfolgungsbehörden zusätzliche Sachverhalte meldeten.

Legende

Informationen Dritte	Finanzintermediäre werden über Drittquellen über Kunden informiert, die problematisch sein könnten
Fälschungen	Falschgeld oder falsche Urkunden werden der Bank eingereicht, um einen Vermögensvorteil zu erlangen
Diverse	Diverse Gründe
Durchlaufkonten	Gutschrift und rasche Abdisponierung von Vermögenswerten auf Konti
Bartransaktion	Kassageschäfte (ohne Change)
Checkverkehr	Grosser Checkverkehr, Bareinlösung von Checks
Informationen Konzern	Innerhalb eines Konzern werden Informationen über problematische Vertragspartner mitgeteilt
Change	Auffällige Geldwechseltransaktionen
Lebensversicherung Abschluss	Lebensversicherungspolice mit unklarem Hintergrund
Kritische Länder	Die Finanzintermediäre beurteilen die Nationalität oder das Domizil ihrer Vertragspartner als problematisch
Edelmetall	Transaktionen mit Edelmetallen und -steinen

Gründe für Meldungen



5.11 Verteilung der Meldungen

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt die monatliche Verteilung der Meldungen von April 1999 bis März 2000.

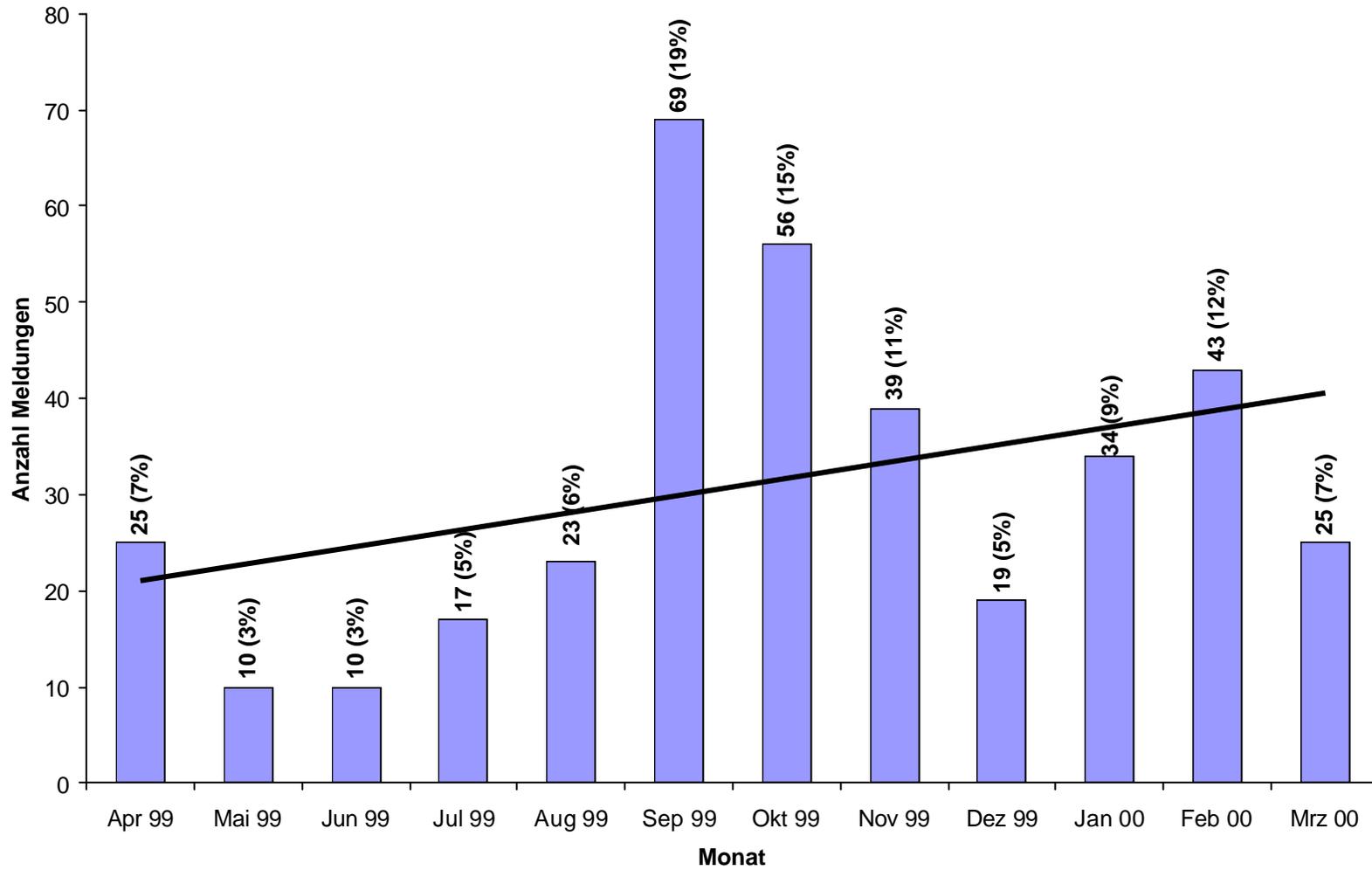
Analyse der Grafik

Klar ersichtlich ist die sehr starke Zunahme der Meldungen im August (Presseartikel zur Angelegenheit Bank of New York) und Oktober (Verfügung des Bundesamtes für Polizei in der Angelegenheit Abacha). Auch in den nachfolgenden Monaten war eine klare Steigerung im Vergleich zum Vorjahr erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass dieser Trend anhalten wird.

Legende

Ansteigende Linie Trend in Bezug auf die Anzahl Meldungen

Verteilung der Meldungen



6 Ausblick / Projekte

6.1 Strategie MROS

Nachdem es gelungen ist, in einem ersten Schritt die Minimalvoraussetzungen für eine administrative Verarbeitung der eingehenden Meldungen zu schaffen, geht es nun darum, zu dem zu werden, was der Gesetzgeber von MROS erwartet: "als zentrale Spezialbehörde in der Lage sein, die wirklich geldwäschereiverdächtigen von den weniger substanziellen Sachverhalten zu unterscheiden und so eine effiziente Vorprüfung für die Strafverfolgungsbehörden vorzunehmen" (Botschaft des Bundesrates zu Art. 9 GwG).

Mehrwert für die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden schaffen

Die Strategie muss erreichen, den schweizerischen Strafverfolgungsbehörden (SVB) *zusätzliche Informationen verschaffen zu können*. Es geht insbesondere darum, Informationen zu verschaffen, die eine SVB oder Polizeibehörde nicht ausfindig machen kann, insbesondere Finanzinformationen ausländischer Meldestellen. Dazu muss die internationale Zusammenarbeit weiter ausgebaut werden. Schliesslich muss GEWA zur zentralen Datenbank im Bereich der Geldwäschereibekämpfung ausgebaut werden können.

Schliesslich muss die Meldung *jederzeit rechtzeitig weitergeleitet werden können*. Dies bedeutet, dass der Entscheid über die Weiterleitung spätestens am dritten Tag nach Eingang erfolgt, um den SVB genügend Zeit zu geben, Massnahmen zu treffen.

Kompetenzzentrum für Geldwäscherei werden

Das Bundesamt für Polizei (BAP) wird künftig im Zusammenhang mit den zusätzlichen Strafverfolgungskompetenzen des Bundes (Effizienzvorlage) noch stärker mit Fragen zur Geldwäscherei konfrontiert werden. Da bei uns seit über zwei Jahren Fachwissen aufgebaut werden konnte, gilt es dieses als Dienstleistung für das Amt verwerten zu können. Ziel ist es, alle Anfragen, die an das BAP in diesem Zusammenhang gerichtet werden, kompetent und zeitgerecht zu beantworten und die Mitarbeit in den nationalen und internationalen Gremien sicherzustellen.

Voraussetzungen für qualitativ wertvolle Meldungen schaffen

Es braucht aus Gründen der Glaubwürdigkeit eine der Grösse des Finanzplatzes entsprechende Anzahl von Meldungen. Dabei muss aber die Qualität der Meldungen aufrechterhalten werden. Dazu ist der ständige Kontakt zu den Aufsichtsbehörden, den Selbstregulierungsorganisationen und den Finanzintermediären nötig. Dies wird u.a. erreicht durch Erbringung von Dienstleistungen wie Ausbildungsprodukten, Publikation von Spezialberichten, Sammlung von Typologien etc.

6.2 EURO

Eines der Hauptprojekte von MROS war die Leitung eines Projektes einer interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Thema *"Kriminogene Faktoren im Zusammenhang mit der Euro-Einführung mit Bezug auf die Schweiz"*.

Eine Arbeitsgruppe arbeitete von März bis September 1999 auf Einladung von MROS daran, mögliche kriminogene Faktoren im Zusammenhang mit der Euro-Einführung für die Schweiz zu erkennen. Als Grundlage unserer Arbeiten diente eine Studie der Strategischen Kriminalitätsanalyse des Bundeskriminalamtes in Wiesbaden / Deutschland.

Nachstehend fassen wir die Ergebnisse der Arbeiten der interdisziplinären Arbeitsgruppe EURO zusammen.

Die Einführung des Euros dürfte eine Zunahme der Kriminalität zur Folge haben. Die in der Schweiz bestehenden Abwehrmassnahmen genügen grundsätzlich. Sie können aber nur dann erfolgreich angewendet werden, wenn die möglichen Gefahren bekannt sind.

Durch die Ueberführung von elf europäischen Währungen in den Euro, die in vier Phasen erfolgt, ist auch die Schweiz in verschiedener Hinsicht betroffen: Neben den volkswirtschaftlichen und währungspolitischen Folgen sind auch die Auswirkungen im Bereich der Kriminalität im Auge zu behalten. Die Arbeitsgruppe will mit ihrem Bericht die Oeffentlichkeit sowie die betroffenen Firmen und Institutionen informieren und bezüglich möglicher Risiken sensibilisieren. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe müssen die Behörden und betroffenen Bereiche mit den entsprechenden technischen Mitteln und personellen Ressourcen ausgestattet werden, um präventiv und nicht nur reaktiv nach der Entdeckung allfälliger Straftaten handeln zu können.

Vorbereitungen für kriminelle Handlungen

Am 1. Januar 1999 wurde der Euro als Buchgeld eingeführt. Er besitzt – abgesehen von den noch fehlenden Banknoten und Münzen – alle Eigenschaften einer Währung. Bereits im *Vorfeld* dürften Vorbereitungshandlungen stattgefunden haben, indem Kriminelle die notwendige Infrastruktur (z.B. durch den Missbrauch von Informationstechnologien) bereitgestellt haben. Auch während der bis zum 31. Dezember 2001 dauernden *Buchgeldphase* liegt das Gefahrenschwergewicht auf den Vorbereitungshandlungen. Für die Banken und die Post besteht die Hauptproblematik darin, dass Kriminelle die Software bei Geldausgabe- und Geldwechselautomaten manipulieren können, um dies später zum eigenen Vorteil auszunutzen. Auch das Risiko von Manipulationen im Rechnungswesen muss ausreichend berücksichtigt werden.

Es ist ferner möglich, dass Kunden von Banken und anderen Finanzintermediären "Tarnargumente" (z.B. steuerliche Gründe) anführen, um grössere Transaktionen von Geldern krimineller Herkunft zu plausibilisieren. Die Finanzintermediäre dürfen trotz des enormen Volumens an Transaktionen solche "Tarnargumente" nicht als alleinige Erklärung akzeptieren, sondern müssen ihre Kontrollaufgaben konsequent wahrnehmen.

Bewegung im Bereich Falschgeldkriminalität

Ab 1. Januar 2002 wird der Euro neben den nationalen Währungen gesetzliches Zahlungsmittel sein. Während dieses *Doppelwährungszeitraumes*, der bis spätestens bis zum 30. Juni 2002 dauert, drohen verschiedene Risiken. So dürften vermehrt gefälschte Banknoten bisheriger nationaler Währungen in Umlauf gebracht werden. Denn Kriminelle müssen bereits hergestelltes Falschgeld bis zum Ende der Umtauschphase in Umlauf bringen, um das spätere hohe Entdeckungsrisiko beim Eintausch bei den Zentralbanken oder einen Verlust des Falschgeldes zu vermeiden. Es ist weiter davon auszugehen, dass bereits in dieser Phase gefälschte Euro-Banknoten in Umlauf gesetzt werden. Deshalb ist nicht nur eine gezielte Schulung des betroffenen Personals, sondern auch eine breite Information der Bevölkerung in den grenznahen Gebieten und den Tourismusregionen erforderlich. Es ist ferner damit zu rechnen, dass unseriöse Geldwechselanbieter versuchen, ohne Bewilligung ihre Dienste anzubieten.

Bevölkerung vermehrt informieren

Alle diese Gefahren bestehen auch *nach dem Doppelwährungszeitraum*, wenn der Euro das alleinige Zahlungsmittel in allen Staaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) sein wird. Nach dem 1. Juli 2002 dürfte der Umtausch der bisherigen nationalen Banknoten und Münzen vermehrt in Drittstaaten, namentlich in der Schweiz, erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für Gelder krimineller Herkunft, da ein potentieller Geldwäscher den direkten Verkehr mit den Zentralbanken vermeiden will. Deshalb müssen die Finanzintermediäre insbesondere auf grössere Umtauschaktionen achten und allenfalls vertiefte Hintergrundabklärungen vornehmen. Während allen Phasen besteht die schliesslich die Gefahr, dass Kriminelle die Unkenntnis der Bevölkerung über die Umstände der Währungsumstellung ausnutzen können. Um dies zu verhindern, müssen die Finanzintermediäre und Behörden vermehrt Oeffentlichkeitsarbeit leisten.

6.3 Neue Projekte

- Im Mai 2000 beginnen wir mit den Arbeiten einer breit abgestützten Arbeitsgruppe zum Thema "Cyberlaundering – Neue Kommunikationstechnologien und Geldwäscherei". Wir beabsichtigen, Ende 2000/Anfang 2001 dazu einen Bericht veröffentlichen zu können.
- Es ist ein Egmont-Workshop mit Teilnehmern aus 20 Staaten zum gleichen Thema geplant, um internationale Erfahrungen in oben genannten Bericht einfließen zu lassen.

7 Internet-Links

7.1 Schweiz

Meldestelle für Geldwäscherei

www.admin.ch/bap Bundesamt für Polizei / Meldestelle für Geldwäscherei

Aufsichtsbehörden

www.admin.ch/ebk Eidgenössische Bankenkommission

www.admin.ch/bpv Bundesamt für Privatversicherungen

www.admin.ch/efv Eidgenössische Finanzverwaltung / Kontrollstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei

Weitere

www.admin.ch/ezv Eidgenössische Zollverwaltung

www.snb.ch Schweizerische Nationalbank

7.2 International

Ausländische Meldestellen

www.ustreas.gov/fincen Financial Crimes Enforcement Network / USA

www.ncis.co.uk National Criminal Intelligence Service / United Kingdom

www.austrac.gov.au Australian Transaction Reports and Analysis Centre

www.ctif-cfi.be Cellule de Traitement des Informations Financières /
Cel voor Financiële Informatieverwerking / Belgien

Internationale Organisationen

www.oecd.org/fatf	Financial Action Task Force on Money Laundering
https://www.imolin.org	International Anti-Money Laundering Network
www.undcp.org	International Drug Control Programme – UNO
www.odccp.org	Office for Drug Control & Crime Prevention – UNO

Weitere interessante Links

www.bka.de	Bundeskriminalamt Wiesbaden, Deutschland
www.fbi.gov	Federal Bureau of Investigation / USA
www.europa.eu.int	Europäische Union
www.coe.fr	Europarat
www.ecb.int	Europäische Zentralbank

8 Grundlagen

8.1 Auszüge aus dem Geldwäschereigesetz

955.0

**Bundesgesetz
zur Bekämpfung der Geldwäscherei
im Finanzsektor**

(Geldwäschereigesetz, GwG)

vom 10. Oktober 1997

2. Abschnitt: Pflichten bei Geldwäschereiverdacht

Art. 9 Meldepflicht

¹ Ein Finanzintermediär, der weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 305^{bis} StGB⁴ stehen, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB), muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten.

² Der Meldepflicht nicht unterworfen sind Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB untersteht.

Art. 10 Vermögenssperre

¹ Ein Finanzintermediär muss ihm anvertraute Vermögenswerte, die mit der Meldung in Zusammenhang stehen, unverzüglich sperren.

² Er erhält die Vermögenssperre aufrecht, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft, längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem er der Meldestelle Meldung erstattet hat.

³ Er darf während der durch ihn verhängten Vermögenssperre weder Betroffene noch Dritte über die Meldung informieren.

Art. 11 Straf- und Haftungsausschluss

Der Finanzintermediär kann für die Meldung nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB⁵ und eine damit zusammenhängende Vermögenssperre nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt oder wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden, wenn er mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt vorgegangen ist.

4. Abschnitt: Meldestelle für Geldwäscherei

Art. 23

¹ Die Zentralstelle zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens führt die Meldestelle für Geldwäscherei.

² Die Meldestelle prüft die eingegangenen Meldungen und trifft die Massnahmen nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994⁶ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes.

³ Sie unterhält für den Bereich der Geldwäscherei ein eigenes Datenbearbeitungssystem.

⁴ Schöpft sie begründeten Verdacht, dass eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1, 305^{bis} oder 305^{ter} StGB⁷ vorliegt oder dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, so zeigt sie dies unverzüglich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde an.

⁴ SR 311.0

⁵ SR 311.0

⁶ SR 172.213.71

⁷ SR 311.0

4. Kapitel: Amtshilfe

1. Abschnitt: Zusammenarbeit inländischer Behörden

Art. 29

¹ Die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, die Kontrollstelle und die Meldestelle können einander alle für die Durchsetzung dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte erteilen und Unterlagen übermitteln.

² Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden melden der Meldestelle sämtliche hängigen Verfahren im Zusammenhang mit den Artikeln 260^{ter} Ziffer 1, 305^{bis} und 305^{ter} StGB⁸ und stellen ihr Urteile und Einstellungsbeschlüsse zu.

³ Die Meldestelle orientiert die Kontrollstelle oder die zuständige spezialgesetzliche Aufsichtsbehörde über die Entscheidungen der kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

2. Abschnitt: Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

Art. 32 Meldestelle

¹ Für die Meldestelle richtet sich die Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden nach Artikel 13 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994⁹ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes.

² Die Meldestelle kann Personendaten zudem an entsprechende ausländische Behörden weitergeben, wenn ein Gesetz oder Staatsvertrag dies vorsieht oder wenn:

- a. die Information ausschliesslich benötigt wird, um die Geldwäscherei zu bekämpfen;
- b. ein schweizerisches Ersuchen um Information begründet werden muss;
- c. es im Interesse der betroffenen Person liegt und diese zugestimmt hat oder deren Zustimmung nach den Umständen angenommen werden kann.

5. Kapitel: Bearbeitung von Personendaten

Art. 33 Grundsatz

Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz¹⁰.

Art. 34 Datensammlungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht

¹ Die Finanzintermediäre führen separate Datensammlungen, die alle im Zusammenhang mit der Meldung stehenden Unterlagen enthalten.

² Sie dürfen Daten aus diesen Datensammlungen nur an Aufsichtsbehörden, Selbstregulierungsorganisationen, die Meldestelle und Strafverfolgungsbehörden weitergeben.

³ Das Auskunftsrecht betroffener Personen nach Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Datenschutz¹¹ ist während der Vermögenssperre nach Artikel 10 Absätze 1 und 2 ausgeschlossen.

⁴ Fünf Jahre nach erfolgter Meldung sind die Daten zu vernichten.

Art. 35 Bearbeitung durch die Meldestelle

¹ Die Bearbeitung von Personendaten durch die Meldestelle richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994¹² über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes.

² Der Informationsaustausch zwischen der Meldestelle und den spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, der Kontrollstelle und den Strafverfolgungsbehörden kann über ein Abrufverfahren (Online-Verbindung) erfolgen.

⁸ SR 311.0

⁹ SR 172.213.71

¹⁰ SR 235.1

¹¹ SR 235.1

¹² SR 172.213.71

8.2 Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei

955.23

Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV)

vom 16. März 1998

Der Schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Artikel 23 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹³ (GwG)
sowie gestützt auf Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994¹⁴ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes (ZentG),

verordnet:

1. Abschnitt: Aufgaben der Meldestelle für Geldwäscherei

Art. 1 Aufgaben der Meldestelle für Geldwäscherei

Die Meldestelle für Geldwäscherei (Meldestelle) hat folgende Aufgaben:

- a. Sie wertet die eingegangenen Meldungen der Finanzintermediäre aus, führt Abklärungen zu den gemeldeten Vorgängen durch und hält Auffälliges fest.
- b. Sie führt das Datenverarbeitungssystem zur Bekämpfung der Geldwäscherei (GEWA).
- c. Sie erfasst die Meldungen in einer Statistik so, dass sie jederzeit in der Lage ist, Angaben zu machen über die Anzahl der Meldungen, deren Inhalt, Art und Herkunft, die Verdachtsgründe, deren Häufigkeit sowie die einzelnen Deliktarten und über die Art der Behandlung durch die Meldestelle. Diese Angaben müssen anonymisiert sein.

Art. 2 Eingang der Meldungen

Die Meldestelle registriert den Eingang der Meldung und bestätigt ihn gegenüber dem Finanzintermediär.

Art. 3 Zugriff auf andere Datenbanken und Informationsbearbeitung

¹ Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die Meldestelle durch ein Abrufverfahren (Online) an folgende Datenbanken angeschlossen werden:

- a. automatisiertes Fahndungssystem RIPOL;
- b. automatisiertes Personenregistratursystem AUPER (BAP-Daten);
- c. zentraler Aktennachweis ZAN;
- d. Datenverarbeitungssystem zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens ISOK;
- e. Datenverarbeitungssystem zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels DOSIS;
- f. vollautomatisiertes Strafregister VOSTRA.

² Die Auskunft beschränkt sich auf die Angabe, ob die vom Finanzintermediär gemeldete Person in einer dieser Datenbanken registriert ist.

³ Ist die Person in einer dieser Datenbanken registriert, so muss die Meldestelle durch Akteneinsicht bei dem für die Datenbearbeitung zuständigen Organ feststellen, ob es sich um einen für die Eröffnung eines Strafverfahrens relevanten Sachverhalt handelt.

⁴ Die Meldestelle kann zudem alle öffentlich erhältlichen Informationen bearbeiten, die einen Bezug zur Geldwäscherei aufweisen.

Art. 4 Massnahmen

¹ Schöpft die Meldestelle aufgrund der Auswertung der gesammelten Informationen begründeten Verdacht, dass eine strafbare Handlung nach den Artikeln 260^{ter} Ziffer 1, 305^{bis} oder 305^{ter} des Strafgesetzbuches¹⁵ (StGB) vorliegt oder dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, so zeigt sie dies unverzüglich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde an.

² Jede Anzeige und jede Meldung wird registriert. Das Register dient der Fristenkontrolle.

³ Die Meldestelle kann, falls dies aufgrund der gesamten Umstände notwendig ist, die Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden dem Finanzintermediär bekanntgeben.

2. Abschnitt: GEWA**Art. 5** Zweck

Das GEWA dient der Meldestelle:

- a. für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Informations- und Abklärungsaufgaben;
- b. bei der Durchführung von Abklärungen in Fällen von Geldwäscherei;
- c. in der Zusammenarbeit mit den kantonalen und eidgenössischen Strafverfolgungsbehörden sowie den spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei nach Artikel 17 GwG (Kontrollstelle);
- d. in der Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden.

Art. 6 Aufbau

¹ Die Datenbank wird modulartig aufgebaut. Sie besteht aus der:

- a. Fallverwaltung;
- b. Vorgangsverwaltung;
- c. Personenverwaltung;
- d. Auswertung;
- e. Protokollierung;
- f. Benutzerverwaltung.

² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Departement) regelt in einem Datenkatalog die Daten, die im GEWA bearbeitet werden dürfen.

Art. 7 Erfasste Daten

¹ Die Meldestelle gibt die ihr gemeldeten Fälle und Vorgänge selbst ins GEWA ein.

² Insbesondere erfasst sie:

- a. verdächtige Transaktionen;
- b. Personen, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie Straftaten vorbereiten, begehen oder unterstützen, von denen vermutet wird, sie seien Vortaten zur Geldwäscherei;
- c. Personen, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie an einer Organisation nach Artikel 260^{ter} StGB¹⁶ beteiligt sind, von der vermutet wird, dass sie Geldwäscherei vorbereitet, begeht oder unterstützt, oder dass sie eine solche Organisation unterstützen.

³ Sie darf Daten über Drittpersonen nur erfassen, wenn dies der Zweck nach Artikel 5 erfordert.

⁴ Bei der Eingabe der Daten bestimmt sie die Kategorien der Fälle und Vorgänge und qualifiziert die erfassten Vorgänge als gesichert oder ungesichert anhand ihrer Herkunft, der Art der Übermittlung, ihres Inhalts sowie aufgrund bereits vorhandener Daten.

¹⁵ SR 311.0

¹⁶ SR 311.0

Art. 8 Herkunft der Daten

Die Meldestelle registriert im GEWA Daten aus:

- a. Meldungen von Finanzintermediären nach Artikel 9 GwG;
- b. Meldungen der Kontrollstelle;
- c. Meldungen der Selbstregulierungsorganisationen nach Artikel 27 GwG;
- d. Meldungen kantonaler Strafverfolgungsbehörden nach Artikel 29 Absatz 2 GwG;
- e. polizeilichen Ermittlungen, die vor der Eröffnung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens durchgeführt wurden;
- f. gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren von Strafverfolgungs- und Polizeibehörden der Kantone und des Bundes;
- g. Meldungen nach den Artikeln 4 und 8 Absatz 1 ZentG, falls sie einen Zusammenhang mit Geldwäscherei aufweisen;
- h. Meldungen ausländischer Behörden;
- i. Nachprüfungen, die im Rahmen von Rechtshilfeverfahren zur Beweismittelaufnahme vorgenommen wurden, falls sie einen Zusammenhang mit Geldwäscherei aufweisen.

Art. 9 Zugriff

¹ Zugriff auf das GEWA haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Meldestelle.

² Folgende Stellen werden durch Abrufverfahren an das GEWA angeschlossen:

- a. die Meldestelle;
- b. die Kontrollstelle;
- c. die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden;
- d. die auf Geldwäscherei spezialisierten Strafverfolgungsbehörden der Kantone;
- e. der Datenschutzberater oder die Datenschutzberaterin des Bundesamtes für Polizeiwesen;
- f. der Projektleiter oder die Projektleiterin und die Systemadministratoren und -administratorinnen.

³ Das Departement regelt in einem Zugriffskatalog die individuellen Zugriffsberechtigungen auf die verschiedenen GEWA-Daten.

Art. 10 Weitergabe von Daten

¹ Die Meldestelle kann den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone, der Kontrollstelle und den spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden die notwendigen Informationen und Unterlagen weitergeben, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist.

² Die Meldestelle kann, soweit dies zur Erlangung der von ihr benötigten Auskünfte und zur Begründung ihrer Amtshilfeersuchen nötig ist, im GEWA gespeicherte Personendaten, sofern es sich nicht um Daten der internationalen Rechtshilfe handelt, folgenden ausländischen Behörden bekanntgeben:

- a. Behörden, welche die Funktion einer Prüf- und Analysestelle für Geldwäscherei wahrnehmen, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 32 Absatz 2 GwG erfüllt sind;
- b. Behörden, welche Strafverfolgungs- und Polizeifunktionen wahrnehmen, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 13 Absatz 2 ZentG erfüllt sind.

³ Darüber hinaus kann die Meldestelle im GEWA gespeicherte Personendaten, sofern es sich nicht um Daten der internationalen Rechtshilfe handelt, folgenden ausländischen Behörden zur Unterstützung deren gesetzlicher Aufgaben unaufgefordert weitergeben:

- a. Behörden, welche die Funktion einer Prüf- und Analysestelle für Geldwäscherei wahrnehmen, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 32 Absatz 2 GwG erfüllt sind;
- b. Behörden, welche Strafverfolgungs- und Polizeifunktionen wahrnehmen, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 13 Absatz 2 ZentG erfüllt sind.

⁴ Zur Erfüllung ihrer Kontrollfunktionen werden den Aufsichtsbehörden des Bundes und der Kantone sowie dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen alle Personendaten bekanntgegeben.

Art. 11 Auflagen für die Weitergabe von Daten

¹ Bei jeder Weitergabe sind die Empfängerinnen und Empfänger über die Bewertung und die Aktualität der Daten aus dem GEWA in Kenntnis zu setzen. Sie dürfen die Daten nur zu dem Zweck verwenden, für den sie ihnen weitergegeben werden. Sie sind auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass sich die Meldestelle vorbehält, Auskunft über die vorgenommene Verwendung zu verlangen.

² Die Weitergabe, die Empfängerinnen oder Empfänger von Daten, der Gegenstand sowie der Grund des Auskunftersuchens sind im GEWA zu registrieren.

Art. 12 Verweigerung der Weitergabe von Daten

¹ Bei der Weitergabe von Daten aus dem GEWA sind Verwertungsverbote zu beachten. Die Meldestelle darf Daten über Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene erst nach Rücksprache mit dem zuständigen Bundesamt an ausländische Staaten weitergeben.

² Die Meldestelle verweigert eine Weitergabe von Daten aus dem GEWA, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 13 Auskunftsrecht von betroffenen Personen

Das Einsichtsrecht in das GEWA richtet sich nach Artikel 14 ZentG.

Art. 14 Aufbewahrungsdauer

¹ Die Aufbewahrungsdauer für die im GEWA registrierten personenbezogenen Daten beträgt:

- a. für ungesicherte Daten ohne Bezug auf Drittpersonen: fünf Jahre nach der letzten Erfassung;
- b. für ungesicherte Daten bezüglich Drittpersonen: zwei Jahre nach der letzten Erfassung;
- c. für gesicherte Daten ohne Bezug auf Drittpersonen: zehn Jahre nach der letzten Erfassung;
- d. für gesicherte Daten bezüglich Drittpersonen: fünf Jahre nach der letzten Erfassung.

² Ein ungesicherter Eintrag kann höchstens ein weiteres Jahr behandelt werden:

- a. wenn er für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten notwendig ist; und
- b. wenn die Chefin oder der Chef der Zentralstelle die Bewilligung erteilt.

Art. 15 Löschung der Daten

¹ Mit der Löschung des letzten Vorganges muss gleichzeitig der gesamte Datenblock gelöscht werden.

² Daten über Personen, gegen welche sich die Verdachtslage definitiv als unzutreffend erwiesen hat, müssen spätestens nach fünf Jahren gelöscht werden.

³ Daten über Drittpersonen im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 müssen umgehend gelöscht werden, wenn sie für die Ermittlungen nicht mehr notwendig sind, spätestens jedoch anlässlich der Löschung der Daten der registrierten Stammerson.

Art. 16 Abgabe der Daten und der Dokumente an das Bundesarchiv

¹ Die Meldestelle liefert spätestens bei der Löschung eines ganzen Datenblocks die dazugehörigen Daten und Akten dem Bundesarchiv ab.

² Daten und Akten, die nicht zu einem persönlichen Dossier gehören, werden ebenfalls durch die Meldestelle dem Bundesarchiv abgeliefert, spätestens nachdem der letzte dazugehörige Vorgang im GEWA gelöscht wurde.

Art. 17 Datensicherheit und automatische Protokollierung

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten die Verordnung vom 14. Juni 1993¹⁷ zum Bundesgesetz über den Datenschutz und die Verordnung vom 10. Juni 1991¹⁸ über den Schutz der Informatiksysteme und -anwendungen in der Bundesverwaltung.

² Das Departement regelt in einem Bearbeitungsreglement die organisatorischen und technischen Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten der Daten und die automatische Protokollierung der Datenbearbeitung.

Art. 18 Chiffrierung

Die Übertragung von Daten des GEWA muss während des gesamten Übertragungsvorganges in chiffrierter Form erfolgen.

Art. 19 Finanzierung

¹ Der Bund finanziert den Datentransport bis zum zentralen Anschlusspunkt bei den Kantonen.

² Die Kantone übernehmen:

- a. die Anschaffungs- und Unterhaltskosten ihrer Geräte;
- b. die Installations- und Betriebskosten für ihr Feinverteilungsnetz.

Art. 20 Technische Anforderungen

¹ Die von den Kantonen verwendeten Endgeräte müssen den technischen Vorschriften des Bundes entsprechen.

² Das Departement regelt die Einzelheiten im Bearbeitungsreglement.

¹⁷ SR 235.11

¹⁸ SR 172.010.59

Art. 21 Berichterstattung

¹ Die Meldestelle erstellt, nach Ablauf von drei Jahren, einen schriftlichen Bericht zuhanden des Bundesrates und des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten.

² Dieser Bericht legt Rechenschaft ab über:

- a. die von der Meldestelle gemachten Erfahrungen in bezug auf das Erfordernis von regelmässigen Bekanntgaben von besonders schützenswerten Personendaten im Abrufverfahren oder auf andere Weise;
- b. den Umfang der bekanntzugebenden Daten;
- c. die Nennung der Datenbanken, aus denen die Meldestelle Personendaten für ihre Aufgabenerfüllung benötigt.

³ Der Rechenschaftsbericht dient als Grundlage für eine allfällig erforderliche Anpassung der für die Datenbearbeitung nötigen Rechtsgrundlagen.

3. Abschnitt: Inkrafttreten und Geltungsdauer**Art. 22**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft und gilt längstens bis zum 31. Dezember 2002.

8.3 Checkliste Allgemein

Verdachtsmeldung gemäss Art. 9 GwG

Per Fax oder A-Post zu senden an:

Meldestelle für Geldwäscherei
Bundesamt für Polizei
Bundesrain 20
3003 Bern
Telefax 031-323 39 39
Telefon 031-323 40 40

Formular allgemein

Absender (Angaben zum Finanzintermediär)

Firma	:
Strasse	:
PLZ / Ort	:
Ansprechpartner	:
Telefon	:
Fax	:
Datum der Meldung	:
Referenz-Nr. des Absenders	:
Anzahl Seiten (inkl. Beilagen)	:

Angaben zur Geschäftsbeziehung

Ort der Geschäftsbeziehung	:
(z.B. kontoführende Stelle oder Durchführungsort des Kassageschäftes)	
Falls abweichend, Ort wo sich der meldepflichtige Vorgang abgespielt hat	:
Konto-/Depot-Nummer(n) oder Angabe „Kassageschäft“	:

Vermögensstatus per Meldedatum im Anhang aufführen

Angaben zum VertragspartnerFür natürliche Personen

Name und Vorname	:	
Wohnsitzadresse	:	
Geburtsdatum	:	
Staatsangehörigkeit	:	
Heimatort (falls bekannt)	:	
Telefon (falls bekannt)	:	
Fax (falls bekannt)	:	
Beruf (falls bekannt)	:	

Für juristische Personen

Firma	:	
Domiziladresse	:	
Telefon (falls bekannt)	:	
Fax (falls bekannt)	:	
Branchenzugehörigkeit (falls bekannt)	:	

Für alle

Identifikationsdokument und deren Nummer	:	
Kopie im Anhang beifügen		
Ausstellende Behörde	:	
Datum	:	
Art der Korrespondenz- zustellung		
an den Vertragspartner	:	<input type="checkbox"/>
banklagernd	:	<input type="checkbox"/>
an Dritte, nämlich (Name und Adresse)	:	<input type="checkbox"/>
Angaben zu weiteren in die Meldung involvierte Dritte	:	
Z.B. Zahlungsempfänger, Einzahler, Einlieferer von Checks/Wertpapieren, Garantiebegünstigter, Bürgen, Dritt- pfandgläubiger		
Kontoart	:	
Z.B. Einzel-/Gemeinschaftskonto (Nr.-/Namenkonto), Sammelkonto		
Bestehen weitere Ge- schäftsbeziehungen?	:	
Z.B. zusätzliche Konti/Depots		

Angaben zu Bevollmächtigten bzw. Zeichnungsberechtigten

Name und Vorname	:
Wohnsitzadresse (falls bekannt)	:
Geburtsdatum (falls bekannt)	:
Staatszugehörigkeit / Hei- matort (falls bekannt)	:
Bevollmächtigt oder zeich- nungsberechtigt?	:

Weitere Bevollmächtigte oder Zeichnungsberechtigte bitte analog wie oben im Anhang aufführen.

Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten

Ist der wirtschaftlich Berech- tigte identisch mit dem Ver- tragspartner?	:
Falls nein, Angaben gemäss Formular A	:

Wie hat sich der Vorgang abgespielt, welcher Sie zur Meldung veranlasste?

(Freitext)

Warum ist dieser Vorgang verdächtig?

(Freitext)

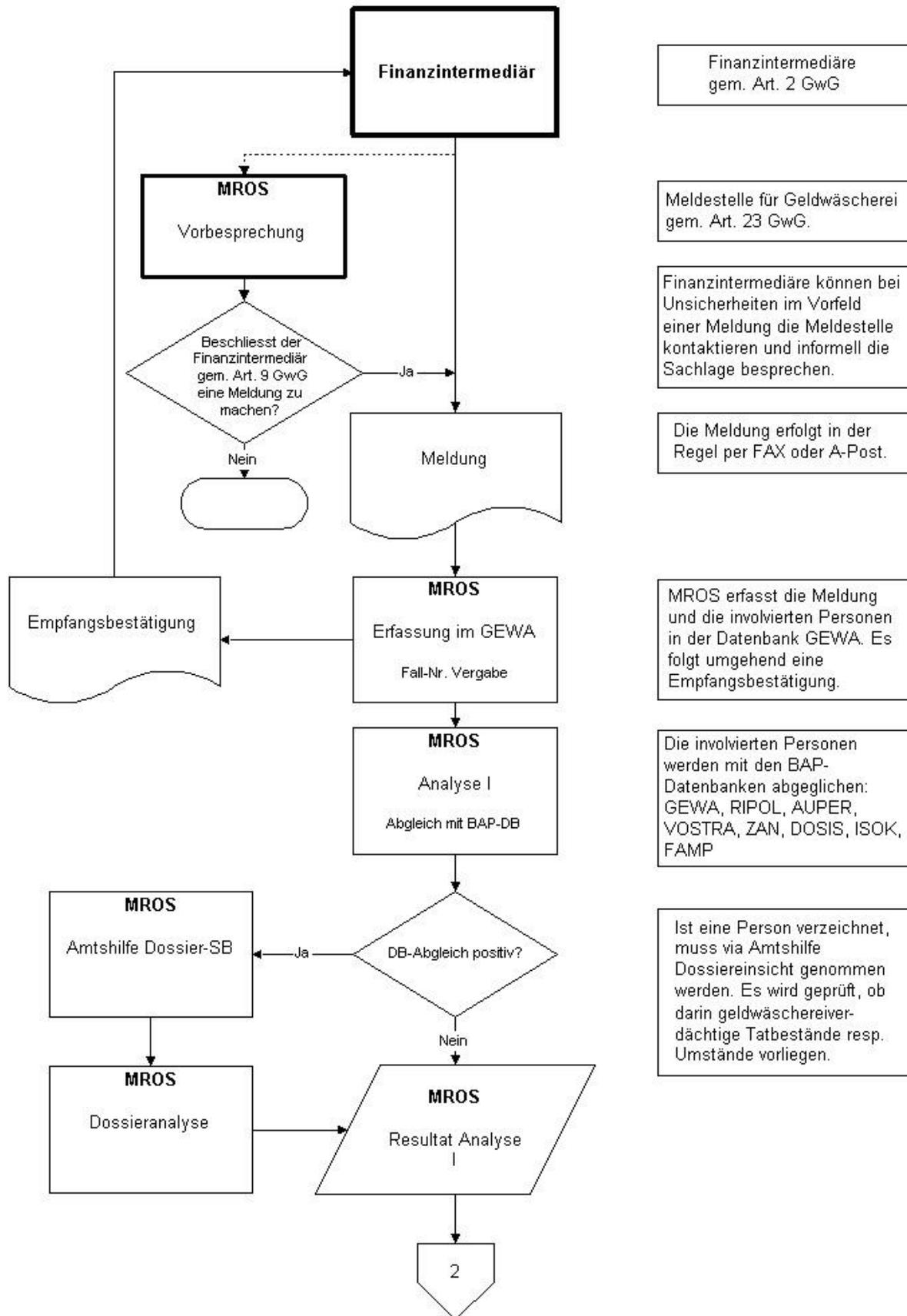
Was haben Sie bereits unternommen (z.B. eigene Abklärungen)?

(Freitext)

Beilagen

- Unterlagen zur Eröffnung der Geschäftsbeziehung
- Identifikationsdokumente
- Formular A oder sonstige Dokumente zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung (falls vorhanden)
- Angaben zu Bevollmächtigten oder Zeichnungsberechtigten
- Vermögensauszug per Meldedatum

8.4 Regelablauf bei Meldungen



Finanzintermediäre
gem. Art. 2 GwG

Meldestelle für Geldwäscherei
gem. Art. 23 GwG.

Finanzintermediäre können bei
Unsicherheiten im Vorfeld
einer Meldung die Meldestelle
kontaktieren und informell die
Sachlage besprechen.

Die Meldung erfolgt in der
Regel per FAX oder A-Post.

MROS erfasst die Meldung
und die involvierten Personen
in der Datenbank GEWA. Es
folgt umgehend eine
Empfangsbestätigung.

Die involvierten Personen
werden mit den BAP-
Datenbanken abgeglichen:
GEWA, RIPOL, AUPER,
VOSTRA, ZAN, DOSIS, ISOK,
FAMP

Ist eine Person verzeichnet,
muss via Amtshilfe
Dossiereinsicht genommen
werden. Es wird geprüft, ob
darin geldwäschereiver-
dächtige Tatbestände resp.
Umstände vorliegen.

